



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 18. März 2009

Nummer 10

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO)	459
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie	
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	477
Staatlich anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen	477
Ministerium für Wirtschaft	
Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten im Management, Marketing, bei Messen und bei der Markterschließung im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen (M ⁴)	478
Ministerium des Innern	
Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree	482
Der Landeswahlleiter	
Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009	483
Landesumweltamt Brandenburg	
Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Februar 2009 (Reg. Nr.: RW 1.3 - PFB - HWS - 01/2009)	489
1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Geflügel (Hennenhaltungsanlage) in 03051 Cottbus, Ortsteil Kahren und 03058 Neuhausen/Spree, Ortsteil Roggosen	489
Genehmigung von fünf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Klein Leine	490

Inhalt	Seite
Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Genehmigung des Sonderlandeplatzes Schwielowsee	491
Landesamt für Bauen und Verkehr	
Anerkennung von Prüferingenieuren für Brandschutz	492
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2009	493
Jahresrechnung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2008 der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	494
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel	
Bekanntmachung über die förmliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/03, (Nr. 01), S. 2), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, (Nr. 08), S. 96)	494
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	495
Insolvenzsachen	518
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	518
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	519

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 18. Februar 2009

Die ersten beiden Ziffern der Hauptnummer beziehen sich auf den jeweiligen Paragraphen und Absatz der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Die dritte Ziffer bezieht sich auf den Satz oder die Nummer in dem Absatz. Bei der vierten Ziffer handelt es sich um eine fortlaufende Nummerierung der Verwaltungsvorschrift innerhalb eines Satzes beziehungsweise einer Nummer. Sind Hauptnummern ausgelassen, bestehen zu den betreffenden Paragraphen keine Verwaltungsvorschriften. Paragraphen ohne Gesetzesangabe beziehen sich auf die Brandenburgische Bauordnung. Die Verwaltungsvorschrift wird wie folgt zitiert: „Nummer 3.1.1.2 VVBbgBO“ (Beispiel).

Soweit die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung auf andere landesrechtliche Vorschriften verweist, gilt die jeweilige im BRAVORS (www.landesrecht.brandenburg.de) veröffentlichte Fassung.

2 Begriffe (§ 2)

2.3 Zu Absatz 3

Als Fußboden gilt die Oberkante des fertigen Fußbodens, als Geländeoberfläche die tiefstgelegene, an das Gebäude anschließende Geländeoberfläche. Die Höhe wird somit von der tiefstgelegenen, an das Gebäude anschließenden Geländeoberfläche bis zur Oberkante des höchstgelegenen Fußbodens gemessen. Zur Geländeoberfläche siehe auch Nummer 2.6 VVBbgBO.

2.4 Zu Absatz 4

2.4.1 Soweit auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) erlassene Satzungen den Begriff „Vollgeschoss“ verwenden, ist der zum Zeitpunkt des jeweiligen Satzungsbeschlusses geltende Vollgeschossbegriff anzuwenden:

- für die Zeit vom 20. Juli 1990 bis 30. Juni 1994:
„Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben.“

- für die Zeit vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1997:

„Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.“

- für die Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. August 2003:

„Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.“

- seit 1. September 2003:

„Vollgeschosse sind alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse), sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse.“

Auf die Übergangsvorschrift des § 83 Absatz 3 wird verwiesen.

2.4.2 Aufenthaltsräume sind möglich, wenn die Mindestvoraussetzungen für Aufenthaltsräume nach § 40 erfüllt sind oder davon abweichend Aufenthaltsräume nach § 60 zugelassen werden.

2.5 Zu Absatz 5

Aufenthaltsräume sind insbesondere Wohn- und Schlafräume, Wohndielen, Küchen, Versammlungsräume, Arbeitsräume, Gasträume, Unterrichtsräume, Krankenzimmer, Warteräume, Geschäftsräume, Verkaufsräume und Werkstätten. Keine Aufenthaltsräume sind insbesondere Flure, Treppenzimmer, Wasch- und Toilettenräume, Nebenräume, wie Speisekammern und andere Vorrats- und Abstellräume, Trockenräume, Wasch- und Futterküchen; ferner Garagen, Heizräume, Maschinenräume sowie Lagerräume.

- 2.6 Zu Absatz 6
- Eine im Verhältnis zum Gebäude geringfügige Abgrabung, zum Beispiel für einen Lichtgraben zur Beleuchtung von Aufenthaltsräumen im Kellergeschoss, oder eine geringfügige Aufschüttung, zum Beispiel für eine Terrasse, wird bei der Beurteilung der Höhenlage der Geländeoberfläche im Sinne dieser Vorschrift nicht berücksichtigt. Das gilt auch für eine geringfügige Veränderung der Geländeoberfläche zur Herstellung der Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr gemäß § 5 Absatz 4 und § 29 Absatz 3, die mit der Baugenehmigung festgesetzt wird.
- 2.7 Zu Absatz 7
- 2.7.2 Carports sind Garagen.
- 3 Allgemeine Anforderungen (§ 3)**
- 3.1 Zu Absatz 1
- 3.1.1.1 Die Vorschrift benennt das Schutzziel der Brandenburgischen Bauordnung in Form einer Generalklausel. Weitere Schutzziele enthalten die speziellen Regelungen der Brandenburgischen Bauordnung.
- 3.1.1.2 Zum Begriff „Instandhalten“ siehe Nummer 55.13 VVBbgBO.
- 3.4 Zu Absatz 4
- 3.4.2 Satz 2 beinhaltet einen von § 60 unabhängigen eigenen Abweichungstatbestand. Der Nachweis, dass eine andere technische Lösung in gleicher Weise die allgemeinen Anforderungen erfüllt, obliegt dem Bauherrn und ist Bestandteil der Prüfung der bautechnischen Nachweise durch einen Prüfenieur.
- 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden, Teilung der Grundstücke (§ 4)**
- 4.1 Zu Absatz 1
- 4.1.1.1 Für Grundstücke im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung gilt die Definition des bürgerlichen Rechts. Danach ist ein Grundstück ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer Nummer eingetragen ist, ohne Rücksicht darauf, wie es genutzt wird und ob es eine wirtschaftliche Einheit mit anderen Grundstücken bildet.
- 4.1.1.2 Ein Grundstück ist auch nicht geeignet, soweit Baubeschränkungen auf Grund fachgesetzlicher Regelungen (zum Beispiel Fluglärmgesetz, Luftverkehrsgesetz, Wassergesetz, Naturschutzgesetz) bestehen.
- 4.1.1.3 Liegt das Grundstück in einer Kampfmittelverdachtsfläche, so ist Nummer 11.3 VVBbgBO zu beachten.
- 4.1.2.1 Die „angemessene Breite“ richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Eine Zufahrt muss straßenrechtlich zulässig sein. Es ist auf Art und Umfang des Verkehrs abzustellen.
- 4.1.2.2 Führt eine Zufahrt für ein Baugrundstück über andere Grundstücke, so ist deren Benutzbarkeit gemäß § 65 rechtlich zu sichern.
- 4.1.3 Der Nachweis, dass die Zufahrtswege, die Wasserversorgungs- und die Abwasserbeseitigungsanlagen bis zum Beginn der Benutzung des Gebäudes benutzbar sind, erfolgt durch eine Erklärung der zuständigen Behörde oder durch eine gesicherte Erschließungsverpflichtung des Bauherrn.
- 4.2 Zu Absatz 2
- Eine rechtliche Sicherung der Inanspruchnahme mehrerer Grundstücke nach § 65 ist bei einer kurzzeitigen Errichtung Fliegender Bauten (§ 71) und bei auf kurze Zeit befristet genehmigten Vorhaben (§ 67 Absatz 3) nicht erforderlich.
- 4.3 Zu Absatz 3
- Steht die Teilung mit bauordnungsrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Vorschriften nicht im Einklang, kann ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden durch
- eine rechtliche Sicherung (§ 65) unter Beteiligung der Bauaufsichtsbehörde,
 - Zulassung einer Abweichung (§ 60 oder § 61 BbgBO),
 - Zulassung einer Ausnahme (§ 31 Absatz 1 BauGB) oder Befreiung (§ 31 Absatz 2 BauGB).
- 5 Zugänge und Zufahrten der Grundstücke (§ 5)**
- 5.1 Zu den Absätzen 1 bis 5
- Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr als Technische Baubestimmung entsprechend der Nummer 7.4 der Liste der Technischen Baubestimmungen (LTB) ist zu beachten.
- 6 Abstandsflächen (§ 6)**
- 6.2 Zu Absatz 2
- 6.2.3.1 Die geringfügige Erstreckung von Abstandsflächen (Bagatellfläche) auf das Nachbargrundstück nach Satz 3 bedarf keiner Abweichungsentscheidung nach § 60. § 6 Absatz 3 Nummer 4 ist zu beachten.

- 6.2.4 Wird die Bagatellfläche des § 6 Absatz 2 Satz 3 überschritten, bedarf es einer rechtlichen Sicherung für die gesamte Abstandsfläche, die sich auf Nachbargrundstücke erstreckt. Die bloße rechtliche Sicherung der die Bagatellfläche überschreitenden Teilfläche genügt nicht.
- 6.6 Zu Absatz 6
- Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind (siehe § 2 Absatz 4 Satz 2), sind keine Geschosse im Sinne des § 6 Absatz 6. Hohlräume von mindestens 1 m Breite und mindestens 2 m Höhe gelten als Geschoss.
- 6.9 Zu Absatz 9
- 6.9.1.1 Von diesen Anlagen und Einrichtungen gehen in der Regel dann Wirkungen wie von Gebäuden aus, wenn sie sich in Bezug auf Brandschutz, Belichtung, Besonnung und Belüftung auf das Nachbargrundstück auswirken können oder nicht mit § 3 Absatz 1 im Einklang stehen.
- 6.9.1.2 Wirkungen wie von Gebäuden können zum Beispiel ausgehen von
- baulichen Anlagen, die höher als 2 m sind, wie Mauern, großflächigen Werbeanlagen, Behältern, Masten etc.,
 - Terrassen, die höher als 1 m sind,
 - Hundezwinger und Volieren.
- 6.9.1.3 Keine Wirkungen wie von Gebäuden gehen in der Regel aus von offenen Pergolen, Freisitzen und Schwimmb Becken.
- 6.9.1.4 Nach ständiger Rechtsprechung gehen bei Windkraftanlagen, insbesondere auch vom Rotor, Wirkungen wie von Gebäuden aus. Die Berechnung der Tiefe der Abstandsfläche richtet sich nach § 6 Absatz 4 (siehe auch die grafische Darstellung in Anlage 1).
- 6.10 Zu Absatz 10
- 6.10.1 Vor Außenwänden von Garagen oder Nebengebäuden ohne Aufenthaltsräume und mit nicht mehr als 3 m Gebäudehöhe sind Abstandsflächen nicht erforderlich. Sie dürfen somit in den nach Absatz 10 zulässigen Abmessungen in beliebiger Entfernung zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Einschränkungen der Sätze 2 bis 4 betreffen nur solche Garagen oder Nebengebäude, die mit einem Abstand von weniger als 3 m zur Grundstücksgrenze errichtet werden. Übernahmen von Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück oder Abweichungsanträge sind in diesen Fällen nicht erforderlich.
- 6.10.2 Die Privilegierung des Absatzes 10 bezieht sich auf die Grenzen des Baugrundstücks, unabhängig davon, wie viele Nachbargrundstücke jenseits der Grenzen des Baugrundstücks liegen. Die Höchstgrenze von 15 m bezieht sich auf sämtliche Grenzen des Baugrundstücks. Zusammenzurechnen sind alle Garagen und Nebengebäude, deren Außenwände den 3-m-Abstand zur Grenze unterschreiten.
- 6.10.3 Zulässig bleibt das Anbauen der Garage und des Nebengebäudes an das Hauptgebäude, wenn die Garage und das Nebengebäude ein eigenes Dach haben.
- 6.12 Zu Absatz 12
- Die sich aus dem Bestand ergebenden Abstandsflächen sind nach § 6 Absatz 4 zu ermitteln. Privilegierungen bleiben außer Betracht. Im Fall der Aufstockung ist das Gebot der Rücksichtnahme entsprechend § 15 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gesondert zu prüfen. Bei Gebäuden, die offensichtlich vor mehreren Jahrzehnten errichtet wurden, kann von einer rechtmäßigen Errichtung ausgegangen werden, auch wenn Genehmigungen nicht vorgelegt werden können, insbesondere, wenn Gebäude im Liegenschaftskataster oder in der Flurkarte eingetragen sind. Für die Ermittlung der Abstandsflächen kommt es auf Veränderungen im Innern des Gebäudes nicht an.
- 9 Werbeanlagen (§ 9)**
- 9.2 Zu Absatz 2
- 9.2.1.1 Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Hinweis-Z.Ri) ist zu beachten.
- 9.2.1.2 Anlagen, die von öffentlich zugänglichen Flächen nicht eingesehen werden können, haben diese verunstaltende oder gefährdende Wirkung nicht. Werbeanlagen im Sinne des § 9 sind nur Außenwerbeanlagen. Werbeanlagen, die ihre Wirkung nur im Innern eines Gebäudes entfalten (zum Beispiel Ladenstraße in einem Einkaufszentrum), fallen nicht unter § 9.
- 9.2.3.1 Öffentlich-rechtliche Vorschriften zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen sind zu beachten. Dazu zählt insbesondere die Leitlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie), die entsprechend heranzuziehen ist.
- 10 Baustelle (§ 10)**
- 10.2 Zu Absatz 2
- Eine Abgrenzung durch einen Bauzaun ist erforderlich, wenn die Baustelle von öffentlichen Flächen zugänglich ist.

11 Standsicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 11)

11.3 Zu Absatz 3

11.3.1.1 Liegt ein Baufeld in einer Kampfmittelverdachtsfläche und sind mit dem Vorhaben Bodeneingriffe oder Erschütterungen verbunden, so darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheit für den von diesen Maßnahmen betroffenen Bereich nachgewiesen ist. Gleiches gilt für Erschließungsflächen. Der Nachweis wird durch eine Bescheinigung erbracht, die durch die für Kampfmittelfreiheit im Land zuständige Stelle oder eine als gleichwertig anerkannte Stelle ausgestellt wurde. Die Form der Bescheinigung liegt grundsätzlich im Ermessen der für Kampfmittelfreiheit im Land zuständigen Stelle. Die für die Kampfmittelfreiheit zuständige Stelle kann in diesem Zusammenhang auch auf das gesamte Grundstück abstellen.

11.3.1.2 Im Baugenehmigungsverfahren oder Bauanzeigeverfahren behält sich die Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 BbgBO vor.

11.3.1.3 Kann der Nachweis der Kampfmittelfreiheit nicht nach Nummer 11.3.1.1 VVBbgBO erbracht werden, weil die notwendigen Untersuchungen im Erdreich erst während der Baumaßnahme durchgeführt werden können, so erteilt die Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe unter der Auflage, dass die Durchführung der Baumaßnahme so lange durch Untersuchungen einer zum Nachweis der Kampfmittelfreiheit im Land zuständigen Stelle zu begleiten ist, bis der Nachweis der Kampfmittelfreiheit für die betreffende Fläche des Baugrundstücks erbracht und der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

12 Brandschutz (§ 12)

12.3 Zu Absatz 3

Die Blitzschutzanlage muss den technischen Anforderungen der DIN EN 62305 (VDE 0185-305):2006 entsprechen. Die Prüfung dieser erfolgt zur Fertigstellung durch einen Sachkundigen.

13 Wärme-, Schall- und Erschütterungsschutz (§ 13)

13.1 Zu Absatz 1

Die Anforderungen an den Wärmeschutz ergeben sich insbesondere aus der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und aus der DIN 4108.

13.3 Zu Absatz 3

Zur Beurteilung ist insbesondere die Leitlinie zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (Erschütterungs-Leitlinie) entsprechend heranzuziehen.

14 Bauprodukte (§ 14)

14.1 Zu Absatz 1

Für Bauprodukte gilt die Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 9. Die Bestimmungen für Bauprodukte richten sich an Hersteller, sind jedoch auch bei den bautechnischen Nachweisen, der Bauausführung, der Bauüberwachung und der Überprüfung der Bauausführung zu beachten. Auf § 77 und § 79 Absatz 1 Nummer 6 und 7 wird hingewiesen. Bauprodukte dürfen nur verwendet werden, wenn die Bestätigung der Übereinstimmung beziehungsweise Bescheinigung der Konformität erfolgt ist und die Bauprodukte das Ü- beziehungsweise CE-Zeichen (§ 14 Absatz 1 Nummer 1 und 2) tragen.

Die Vorschrift unterscheidet zwischen

- geregelten Bauprodukten,
- nicht geregelten Bauprodukten,
- sonstigen Bauprodukten.

„Sonstige Bauprodukte“ sind Bauprodukte, für die es zwar allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt, diese jedoch nicht in der Bauregelliste A bekannt gemacht sind. Sonstige Bauprodukte dürfen ohne Verwendbarkeitsnachweis und ohne Übereinstimmungsnachweis verwendet werden.

14.3 Zu Absatz 3

Weichen Bauprodukte von den mit der Bauregelliste A bekannt gemachten technischen Regeln ab oder gibt es dafür keine allgemein anerkannten Regeln der Technik, so handelt es sich um „nicht geregelte Bauprodukte“. Diese dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Verwendung nach Absatz 3 zugelassen ist. Nicht geregelte Bauprodukte von untergeordneter Bedeutung, die in der Liste C bekannt gemacht sind, dürfen ohne Verwendungsnachweis und ohne Übereinstimmungsnachweis verwendet werden.

14.4 Zu Absatz 4

Die Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung (Brandenburgische Wasserbauprüfverordnung - BbgWBauPV), die für eine Reihe von Abwasserbehandlungsanlagen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die Geltung des § 14 ff. anordnet, ist zu beachten.

- 14.5 Zu Absatz 5
- Die Anforderungen der Brandenburgischen Hersteller- und Anwen- derverordnung (BbgHAV) sind zu beachten.
- 14.6 Zu Absatz 6
- Die Brandenburgische Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und Bauarten (BbgÜTV), nach der bestimmte Arbeiten einer Überwachung bedürfen, ist zu beachten.
- 17 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall (§ 17)**
- 17.1 Zu Absatz 1
- Die Zuständigkeit der obersten Bauaufsichtsbehörde für die Zustimmung im Einzelfall nach § 17 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 wurde gemäß § 1 Nummer 1 der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung - BbgBauZV) auf das im Landesamt für Bauen und Verkehr (Außenstelle Cottbus) eingerichtete Bautechnische Prüfam- t übertragen.
- 19 Übereinstimmungsnachweis (§ 19)**
- Für die Führung des Übereinstimmungsnachweises und die Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungs- zeichen ist die Brandenburgische Übereinstimmungs- zeichenverordnung (BbgÜZV) zu beachten.
- 23 Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Bauteilen (§ 23)**
- 23.1 Zu Absatz 1
- § 23 gibt die nach Landesrecht zu beachtenden Klas- sen vor. Der Nachweis der Einhaltung der Klassen er- folgt nach der Normenreihe DIN 4102 oder der Nor- menreihe DIN EN 13501. Nähere Erläuterungen sind der Liste der Technischen Baubestimmungen und der Bauregelliste A zu entnehmen.
- 25 Raumabschließende Bauteile (§ 25)**
- 25.1 Zu Absatz 1
- Unter dem Begriff „raumabschließendes Bauteil“ ver- steht die Brandenburgische Bauordnung nur die Bau- teile, die das brandschutztechnische Schutzziel des Absatzes 1 erfüllen müssen. „Raumabschließend“ ist abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch eine brandschutzrechtliche Funktionsbezeichnung, die durch § 25 Absatz 3 bis 5 konkretisiert wird.
- 25.2 Zu Absatz 2
- Räume mit erhöhter Brandgefahr sind Räume, in de- nen auf Grund ihrer Nutzung ein beträchtliches Risiko der Entstehung und Ausbreitung eines Brandes besteht (zum Beispiel Lagerräume für Chemikalien, Farben, brennbare Flüssigkeiten). Das bloße Aufstellen von Kopiergeräten und Ähnlichem begründet diese Eigen- schaft nicht.
- 26 Brandwände (§ 26)**
- 26.2 Zu Absatz 2
- 26.2.2 Bei Garagen ist § 10 der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) zu beachten.
- 26.7 Zu Absatz 7
- 26.7.1 Werden in äußeren Brandwänden Öffnungen im Wege der Abweichung nach § 60 zugelassen, so sind die Sät- ze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. Alternativ kommt § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Betracht.
- 29 Erster und zweiter Rettungsweg (§ 29)**
- 29.1 Zu Absatz 1
- 29.1.4 Für Sicherheitstreppe nräume nach Satz 4 sind die Be- stimmungen der Brandenburgischen Hochhausrichtli- nie entsprechend anzuwenden (siehe dazu auch die grafische Darstellung in der Anlage 2).
- 29.3 Zu Absatz 3
- 29.3.2 Ob die örtliche Feuerwehr über die erforderlichen Ret- tungsgeräte verfügt, stellt die Brandschutzdienststelle fest.
- 29.3.3 Für die Feststellung, ob ein Gebäude oder eine Nut- zungseinheit für eine größere Zahl von Personen be- stimmt ist, ist immer eine Prüfung im Einzelfall erfor- derlich, ob die Rettung der Personen in angemessener Zeit möglich ist. Auf das Gebäude ist abzustellen, wenn dieses nur eine Nutzungseinheit hat. Im Übrigen ist jede Nutzungseinheit gesondert zu betrachten.
- 29.6 Zu Absatz 6
- 29.6.3 Satz 3 gilt auch für Wohnungseingangstüren. Bei bar- rierefreien Wohnungen sind nach den entsprechenden technischen Baubestimmungen 0,90 m erforderlich.
- 30 Treppen (§ 30)**
- 30.1 Zu Absatz 1
- Gemäß Anlage 7.1/1 der Liste der Technischen Bau-

bestimmungen (LTB) ist die DIN 18065 nicht anzuwenden in Gebäuden geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Wohnungen.

30.5 Zu Absatz 5

Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser fallen unter die Regelung des Satzes 3. Es bestehen keine Bedenken, die Treppen zum Hohlraum im Dach und zum Keller in diese Erleichterung mit einzu beziehen. Für andere Wohngebäude geringer Höhe (zum Beispiel mit Aufenthaltsraum in der dritten Ebene) kommen Abweichungen in Betracht. Bei massiven Holztreppe bestehen ebenfalls keine Bedenken.

30.6 Zu Absatz 6

Auf Handläufe und Geländer kann bei Treppen bis zu fünf Stufen verzichtet werden, wenn wegen der Verkehrssicherheit, auch unter Berücksichtigung der Belange Behinderter oder alter Menschen, Bedenken nicht bestehen.

31 Notwendige Treppenräume und Ausgänge (§ 31)

31.4 Zu Absatz 4

Treppenräume, die an der Außenwand liegen, nicht aber die nach Absatz 10 Satz 1 erforderlichen Fenster haben, gelten als innen liegende Treppenräume.

31.8 Zu Absatz 8

Vollwandig sind Türen mit Türblättern ohne Hohlräume.

Dicht sind Türen mit umlaufenden überdeckten Falzen.

Türen mit Stahlrahmen und Drahtglasfüllung gelten als vollwandig.

33 Umwehungen und Abdeckungen (§ 33)

33.1 Zu Absatz 1

In öffentlich zugänglichen Gebäuden, wie Hotels, Schulen oder Verwaltungsgebäuden, sowie in Gebäuden, in denen regelmäßig mit der Anwesenheit von kleinen Kindern gerechnet werden muss, wie Kindergärten oder Mehrfamilienhäusern, ist die Umwehrung so auszuführen, dass eine Leiterwirkung nicht möglich ist.

34 Aufzüge (§ 34)

34.1 Zu Absatz 1

Die auf Grund der Ermächtigung des § 80 Absatz 6 erlassene Verordnung über die Anwendung von Verord-

nungen nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes auf bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGPSGV) bestimmt, dass die Betriebssicherheitsverordnung auch für die Anlagen anzuwenden ist, die weder gewerblichen noch wirtschaftlichen Zwecken dienen und durch die keine Beschäftigten gefährdet werden können.

35 Leitungen, Schächte und Kanäle für technische Gebäudeausrüstungen (§ 35)

35.1 Zu Absatz 1

Als Technische Baubestimmungen sind anzuwenden die

- Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in Gebäuden (LüAR),
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen in Gebäuden (LAR),
- Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen,
- Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden (SysBöR).

36 Feuerungsanlagen, Anlagen zur Wärmeerzeugung und Brennstoffversorgungsanlagen (§ 36)

36.1 Zu den Absätzen 1 bis 6

Weitere Anforderungen ergeben sich aus der Brandenburgischen Feuerungsverordnung (BbgFeuV), der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV), dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sowie der Energieeinsparverordnung (EnEV).

37 Wasserversorgungsanlagen (§ 37)

37.2 Zu Absatz 2

Der Nachweis zur ausreichenden Bereitstellung von Löschwasser erfolgt durch die Erklärung der Gemeinde unter Nummer 10 im Formblatt „Stellungnahme der Gemeinde“. Die Wassermenge zur Brandbekämpfung ist nicht ausreichend, wenn das Vorhaben nach seiner Größe und Bedeutung den Rahmen der durch die Gemeinde sicherzustellenden angemessenen Löschwasserversorgung nach § 3 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) übersteigt.

38 Kleinkläranlagen, Gruben und Sickeranlagen (§ 38)

38.1 Zu Absatz 1

Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung oder Erschließung eines Vorhabens erforderlich, so

wird diese mit der Baugenehmigung erteilt (Konzentrationswirkung). Betriebsbedingte Gewässernutzungen werden von der Konzentrationswirkung der Baugenehmigung nicht erfasst. Ob bei Kleinkläranlagen, die Bestandteil eines genehmigungspflichtigen Gesamtvorhabens sind, eine einwandfreie weitere Beseitigung der Abwässer innerhalb oder außerhalb des Grundstücks dauernd gesichert ist, wird im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der unteren Wasserbehörde geprüft.

38.2 Zu Absatz 2

38.2.1 Der Nachweis erfolgt in der Regel durch die Erklärung der Gemeinde im Formblatt „Stellungnahme der Gemeinde“.

43 Stellplätze und Garagen, Stellplatzablösevertrag (§ 43)

43.1 Zu Absatz 1

Hat die Gemeinde keine örtliche Bauvorschrift über notwendige Stellplätze erlassen, darf die Bauaufsichtsbehörde diese nicht fordern. Bei Abweichungen von gemeindlichen Stellplatzsatzungen ist § 60 Absatz 2 zu beachten.

44 Sonderbauten (§ 44)

44.1 Zu Absatz 1

44.1.1 Für die Einstufung eines Vorhabens als Sonderbau ist entscheidend, ob durch die besondere Art oder Nutzung von baulichen Anlagen und Räumen ihre Benutzer oder die Allgemeinheit in anderer Weise als bei normalen Wohngebäuden gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können. Fehlt es an einer solchen Gefährdung oder einer unzumutbaren Belästigung, so handelt es sich auch dann nicht um einen Sonderbau im Sinne der Vorschrift, wenn das Vorhaben vom Typus eines normalen Wohngebäudes abweicht.

44.1.2 Erleichterungen nach dieser Vorschrift sind keine Abweichungen im Sinne des § 60 Absatz 1. Sie sind in der Baugenehmigung zu benennen und zu begründen, soweit sie nicht in den Bauvorlagen dargestellt sind.

44.2 Zu Absatz 2

Der nicht abschließende Katalog nennt Vorhaben, bei denen es sich in der Regel um Sonderbauten handelt. Die Bauaufsichtsbehörde muss im Einzelfall entscheiden, ob von dem Vorhaben Gefährdungen oder Belästigungen ausgehen, die es rechtfertigen, besondere Anforderungen an das Vorhaben zu stellen. Bei der Entscheidung, ob es sich bei dem Vorhaben um einen Sonderbau handelt, können folgende, im Katalog der

Musterbauordnung enthaltene Konkretisierungen herangezogen werden:

1. Hochhäuser,
2. bauliche Anlagen mit einer Höhe von mehr als 30 m,
3. Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
4. Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen eine Grundfläche von insgesamt mehr als 800 m² haben,
5. Gebäude mit Räumen, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und einzeln eine Grundfläche von mehr als 400 m² haben,
6. Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind,
7. Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen und Freisportanlagen, deren Besucherbereich jeweils mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
8. Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen, Beherbergungsstätten mit mehr als zwölf Betten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche,
9. Krankenhäuser, Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen,
10. Tageseinrichtungen für Kinder, behinderte und alte Menschen,
11. Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
12. Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
13. Camping- und Wochenendplätze,
14. Freizeit- und Vergnügungsparks,
15. Fliegende Bauten, soweit sie einer Ausführungsgenehmigung bedürfen,
16. Regallager mit einer Oberkante Lagerguthöhe von mehr als 7,50 m,
17. bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

- 44.2.1 Eine Wohngemeinschaft in einer bauaufsichtlich genehmigten Wohnung, in der die Bewohner persönlich und selbstbestimmt über ihr Zusammenleben entscheiden, stellt keine Nutzungsänderung in einen Sonderbau dar, auch wenn ein ambulanter Pflegedienst die pflegebedürftigen Menschen pflegt oder betreut. Die Wohnung sollte barrierefrei sein und mit Rauchwarnmeldern ausgestattet sein.
- 44.3 Zu Absatz 3
- 44.3.1.1 Für die Beurteilung der Sonderbauten ist regelmäßig ein Brandschutzkonzept vorzulegen. Das Brandschutzkonzept soll den Empfehlungen der vfdb-Richtlinie 01-01 : 2008-04 entsprechen.
- 44.3.1.2 Soweit sich das Erfordernis der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungen nicht bereits aus einer Sonderbauverordnung ergibt, aber im Einzelfall gefordert wird, ist auch die wiederkehrende Prüfung der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung in der Baugenehmigung anzuordnen.
- 45 Barrierefreies Bauen (§ 45)**
- 45.1 Zu Absatz 1
- Der Begriff „barrierefrei“ schließt die rollstuhlgerechte Bauausführung mit ein. Für die bauliche Ausführung sind die unter den Nummern 7.2 und 7.3 der Liste der Technischen Baubestimmungen als Technische Baubestimmungen eingeführten Technischen Regeln zu beachten.
- 45.3 Zu Absatz 3
- Für die Öffentlichkeit bestimmt sind Gebäude mit einer entsprechenden Widmung für die öffentliche Zugänglichkeit (zum Beispiel Rathäuser, Gerichte, öffentliche Schulen).
- Allgemein zugänglich sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung von jedermann oder bestimmten Personengruppen genutzt werden (zum Beispiel Gaststätten, Geschäfte, Banken, Theater).
- Nummer 45.1 VVBbgBO ist zu beachten.
- 45.5 Zu Absatz 5
- § 4 Absatz 1 Satz 2 und § 5 Absatz 1 und Absatz 4 der Brandenburgischen Garagen- und Stellplatzverordnung (BbgGStV) sind zu beachten. Die Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen müssen mindestens 3,50 m breit und 5 m lang sein. In einer örtlichen Bauvorschrift nach § 81 Absatz 4 kann auf die Herstellung dieser Stellplätze nicht verzichtet werden. Hat die Gemeinde keine Regelung über die Zahl der Stellplätze getroffen, entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde.
- Soweit sich die Zahl der Stellplätze für die Kraftfahrzeuge behinderter Menschen nicht aus einer Sonderbauverordnung ergibt, sind die Stellplätze im Einzelfall durch die untere Bauaufsichtsbehörde festzulegen. Dabei soll der Richtwert von einem Stellplatz je 1 000 m² Nutzfläche nach DIN 277 nicht unterschritten werden; es muss jedoch mindestens ein Stellplatz hergestellt werden.
- 45.6 Zu Absatz 6
- Satz 1 regelt die Beschränkung der Barrierefreiheit auf bestimmte Teile der baulichen Anlage. Daneben sind Abweichungen von den Anforderungen der Absätze 1 bis 4 nach § 60 Absatz 1 möglich.
- 47 Bauherr (§ 47)**
- 47.1 Zu Absatz 1
- 47.1.3.1 Zu den erforderlichen Anzeigen und Nachweisen, die der Bauherr zu erbringen hat, zählen insbesondere die Anzeige des Baubeginns genehmigungs- oder anzeigepflichtiger Vorhaben (siehe § 68 Absatz 2), die Fertigstellung genehmigungs- oder anzeigepflichtiger baulicher Anlagen (siehe § 68 Absatz 5), die Bescheinigung nach Nummer 11.3.1.1 VVBbgBO sowie bautechnische Nachweise (siehe § 66 Absatz 2 bis 5).
- 47.1.3.2 Nachweise dürfen nur insoweit gefordert werden, wie diese zur Beurteilung des Vorhabens notwendig sind.
- 47.2 Zu Absatz 2
- Mit der Mitteilung sind eine Bestätigung des neuen Objektplaners und ein Nachweis seiner Bauvorlageberechtigung zu erbringen.
- 48 Objektplaner, Bauvorlageberechtigung (§ 48)**
- 48.1 Zu Absatz 1
- Der Nachweis der Sachkunde und Erfahrung ist durch den Nachweis der Bauvorlageberechtigung erbracht.
- 48.2 Zu Absatz 2
- Werden Planungsleistungen, die nicht Fachplanungen sind, durch Dritte erbracht, zum Beispiel bei Fertighäusern, so bleibt die Verantwortung des Objektplaners unberührt. Der Objektplaner hat sich davon zu überzeugen, dass die Ausführungsplanung mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmt.
- 48.3 Zu Absatz 3
- Mit dem Wechsel des Objektplaners geht die Verantwortung nach § 48 Absatz 1 und § 49 Absatz 1 auf den neuen Objektplaner über. Der bei Fertigstellung be-

- nannte Objektplaner gibt die Erklärung nach § 76 Absatz 1 Nummer 1 ab.
- 48.4 Zu Absatz 4
- 48.4.1 Diese Vorschrift bezieht sich nur auf Objektplaner, die Bauvorlagen für die genehmigungspflichtige Errichtung oder Änderung von Gebäuden erstellen. Handelt es sich nicht um Gebäude, sondern um sonstige genehmigungspflichtige Anlagen, ist die Sachkunde und Erfahrung des Objektplaners nach Absatz 1 zu beurteilen.
- 48.6 Zu Absatz 6
- Als Fachplaner bauvorlageberechtigt sind zum Beispiel „Tragwerksplaner“ für die Erstellung der bautechnischen Nachweise, Innenarchitekten, Ingenieure der für technische Gebäudeausrüstungen einschlägigen Fachrichtungen, Elektro- und Tiefbauingenieure für ihr jeweiliges Fachgebiet, Vermessungsingenieure für Lagepläne und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure für amtliche Lagepläne.
- 48.7 Zu Absatz 7
- Zu den technisch einfachen baulichen Anlagen gehören grundsätzlich alle genehmigungsfreien Vorhaben, die von § 55 erfasst sind.
- 49 Bauüberwachung (§ 49)**
- 49.1 Zu Absatz 1
- Die Bauüberwachung ist eine öffentlich-rechtliche Pflicht, weil die Brandenburgische Bauordnung auf die Rohbauabnahme und Schlussabnahme verzichtet. § 76 Absatz 1 Nummer 1 ist zu beachten.
- Die privatrechtlichen Aufgaben, die üblicherweise von den Bauleitern der bauausführenden Unternehmen wahrgenommen werden, sind nicht identisch mit der öffentlich-rechtlichen Überwachungspflicht des Objektplaners.
- 49.2 Zu Absatz 2
- Ist für ein Bauvorhaben ein Koordinator nach § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen zu bestellen, so ist dieser vorrangig dafür verantwortlich, dass die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt werden.
- 51 Bauaufsichtsbehörden, Sonderordnungsbehörden, Sonderaufsichtsbehörden (§ 51)**
- 51.1 Zu Absatz 1
- Für die unteren Bauaufsichtsbehörden als Sonderordnungsbehörden gelten die Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes (OBG), soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung, insbesondere durch die Brandenburgische Bauordnung, Abweichendes bestimmt ist (§ 11 OBG).
- 51.4 Zu Absatz 4
- 51.4.1 Bei der ausreichenden qualitativen und quantitativen personellen Besetzung der Bauaufsichtsbehörden ist zu berücksichtigen, dass deren Handeln sich in einem schwierigen und komplexen Rechtsgebiet bewegt, das durch ein hohes Gefahrenpotenzial, technisch und rechtlich schwierige Einzelfälle und durch eine umfangreiche Einbeziehung anderer Rechtsgebiete in ein komplexes Verwaltungsverfahren geprägt ist. Durch die Einbeziehung weiterer Entscheidungen in die Baugenehmigung (Konzentrationswirkung) kommt dem besondere Bedeutung zu.
- 52 Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden (§ 52)**
- 52.1 Zu Absatz 1
- Der Vollzug nach Absatz 1 schließt die Entscheidung über Widersprüche gegen die von den unteren Bauaufsichtsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erlassenen Verwaltungsakte auch insoweit mit ein, als diese auf Grund der Konzentrationswirkung in die Entscheidung eingeschlossen sind (zum Vollzug nach Fertigstellung siehe Nummer 67.1 VVBbgBO).
- 52.2 Zu Absatz 2
- Die Bauaufsichtsbehörde kann im Rahmen der Gefahrenabwehr Unterlagen vom Bauherrn anfordern, um Gefahren zu ermitteln, die sie anderweitig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermitteln könnte (siehe Nummer 74.1 VVBbgBO).
- 53 Aufgaben und Befugnisse der amtsfreien Gemeinden und Ämter als Sonderordnungsbehörden (§ 53)**
- 53.1 Zu Absatz 1
- 53.1.1.1 Für den Antrag sind die bekannt gemachten Vordrucke zu benutzen.
- 53.1.1.2 Zu den planungsrechtlichen Festsetzungen gehören auch die Festsetzungen, die die Gemeinde nach § 34 Absatz 5 Satz 2 und § 35 Absatz 6 Satz 3 BauGB erlassen hat.
- 53.1.2 Die sonderbehördliche Erlaubnispflicht von Werbeanlagen setzt eine örtliche Bauvorschrift nach § 81 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 voraus.

54 Genehmigungspflichtige Vorhaben (§ 54)

54.1.1.1 Eine Nutzungsänderung liegt vor, wenn der baulichen Anlage eine andere Zweckbestimmung gegeben wird. Dies ist immer auch dann der Fall, wenn für die neue Zweckbestimmung andere öffentlich-rechtliche Vorschriften anzuwenden sind oder zwar die gleiche öffentlich-rechtliche Vorschrift anzuwenden ist, jedoch die Rechtsfolge eine andere sein kann.

54.1.1.2 Die vollständige Beseitigung baulicher Anlagen bedarf keiner Baugenehmigung. Die teilweise Beseitigung baulicher Anlagen fällt unter den Begriff der Änderung. § 3 Absatz 5, § 47 Absatz 1 Satz 2 und die Anzeigepflicht nach der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgBauVorlV) sind zu beachten. Für die vollständige oder teilweise Beseitigung von Denkmälern gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes.

54.1.1.3 Die Genehmigung nach den §§ 4 und 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auch wenn sie im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG erteilt wird, schließt die Baugenehmigung mit ein. Das Gleiche gilt für die Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg).

55 Genehmigungsfreie Vorhaben (§ 55)

55.1 Zu Absatz 1

55.1.1.1 Die Regelung des § 55 betrifft nur selbstständige Einzelvorhaben. Baumaßnahmen, die unselbstständige Teile eines genehmigungspflichtigen Gesamtvorhabens sind, werden von der Genehmigungspflicht des Gesamtvorhabens mit erfasst.

55.1.1.2 Zuständig für die Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen oder Abweichungen sind nach § 53 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 die amtsfreien Gemeinden oder die Ämter als Sonderordnungsbehörden.

55.1.2 Auch bei genehmigungsfreien Bauvorhaben sind die materiellen Bestimmungen des Bauordnungsrechts und des öffentlichen Rechts zu beachten.

55.2 Zu Absatz 2

55.2.4 In die 50 m² Grundfläche sind bereits vorhandene, genehmigte oder ungenehmigte beziehungsweise genehmigungsfrei errichtete Garagen einzurechnen. Die 50 m² sind grundstücksbezogen, auf die Anzahl der auf dem Grundstück gelegenen Wohngebäude kommt es nicht an.

55.2.8 Diese Bestimmung gilt auch für bestandsgeschützte Kleingartenanlagen. Die Genehmigungsfreiheit gilt

nur für Gartenlauben, die entsprechend dem Bundeskleingartengesetz in einfacher Ausführung errichtet werden.

55.2.10 Für Wochenendhäuser ist die spezielle Regelung der Nummer 7, für Gartenlauben die der Nummer 8 maßgebend und abschließend.

55.4 Zu Absatz 4

55.4.1 Zu den Ver- oder Entsorgungsanlagen gehören auch die der privaten Telekommunikationsbetreiber, da diese auf Grund des § 2 Nummer 3 des Telekommunikationsgesetzes eine flächendeckende Grundversorgung und Daseinsvorsorge sicherstellen müssen.

55.4.4 Wird eine Antennenanlage auf einem Gebäude errichtet, kommt es auf die Höhe des Gebäudes nicht an. Der Begriff „Antennenanlage“ umfasst neben der Antenne auch den Antennenmast sowie die zum Send- oder Empfangsbetrieb der Anlage erforderliche Technik-einheit (zum Beispiel Verstärker, Schalteinrichtungen, Kabel).

55.6 Zu Absatz 6

55.6.2 Einfriedungen sind alle baulichen Anlagen, die verhindern sollen, dass Menschen, Tiere oder Gegenstände auf Flächen gelangen oder sie verlassen können, oder die eine Fläche gegen Immissionen oder Sicht schützen. Auf das Material der Einfriedungen kommt es nicht an. Für den Begriff der Einfriedung ist es unerheblich, ob sie an der Grenze oder im Innern eines Grundstücks steht und ob sie eine Fläche ganz oder nur teilweise umschließt. Offene Einfriedungen sind solche, die ein ungehindertes Durchsehen zulassen, zum Beispiel Maschendrahtzäune. Einfriedungen, die ein ungehindertes Durchsehen nicht zulassen, zum Beispiel Mauern, sind geschlossene Einfriedungen.

55.6.3 Wildzäune sind Zäune, die der Verhütung von Verkehrsunfällen durch Wildwechsel dienen oder Anpflanzungen vor Wildverbiss schützen.

55.8 Zu Absatz 8

55.8.1 Die Beschränkung nach Nummer 1 auf 2,5 m² Ansichtsfläche bezieht sich auf die Summe der Ansichtsflächen aller Werbeanlagen an der Stätte der Leistung.

55.8.5 Als Dauer des Wahlkampfes kann ein Zeitraum von sechs Wochen unmittelbar vor der Wahl oder Abstimmung angenommen werden. Die Werbeanlagen sind unverzüglich nach der Wahl oder der Abstimmung zu entfernen.

55.8.10 Für die nichtamtlichen Hinweisschilder an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen ist die Hinweis-Z.Ri anzuwenden.

- 55.13 Zu Absatz 13
- Bei Instandhaltungsarbeiten wird die Bausubstanz erhalten und nicht ausgetauscht. Instandsetzungsarbeiten, die regelmäßig mit einem teilweisen oder vollständigen Austausch der Bausubstanz verbunden sind, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig, es sei denn der Austausch der Bausubstanz wird von einer der speziellen Regelungen in den Absätzen 2 bis 11 erfasst.
- 57 Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 57)**
- 57.4 Zu Absatz 4
- 57.4.1.1 Die Monatsfrist wird nur in Gang gesetzt, wenn der Bauantrag mit den vollständigen Bauvorlagen eingereicht wird.
- 57.4.1.2 Liegen die Voraussetzungen des § 57 Absatz 1 bis 3 nicht vor, wird der Bauantrag auf Antrag des Bauherrn im Baugenehmigungsverfahren nach § 56 bearbeitet, sofern der Bauherr im Bauantrag zugestimmt hat. Liegt eine solche Zustimmung im Bauantrag nicht vor, ist der Bauherr zum Verfahrenswechsel anzuhören. Stimmt der Bauherr dem Wechsel in das Regelverfahren nach § 56 nicht zu, ist der Antrag abzulehnen.
- 58 Bauanzeigeverfahren (§ 58)**
- 58.1 Zu Absatz 1
- Das Bauanzeigeverfahren entfaltet keine Konzentrationswirkung im Sinne des § 67 Absatz 1 Satz 2.
- 58.2 Zu Absatz 2
- Zur Erfüllung der Wochenfrist kommt es auf den Tag der Absendung und nicht auf den Tag des Eingangs der Eingangsbestätigung beim Bauherrn an.
- 58.3 Zu Absatz 3
- Entspricht die Bauanzeige den Bestimmungen des § 58, so soll die untere Bauaufsichtsbehörde die Bauausführung unverzüglich freigeben. Die Nummern 11.3.1.2 und 11.3.1.3 VVBbgBO sind zu beachten.
- 59 Vorbescheidsverfahren (§ 59)**
- 59.1 Zu Absatz 1
- Alle Fragen, die Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens mit Konzentrationswirkung sein können, können im Vorbescheidsverfahren als Einzelfragen gestellt werden. Der Vorbescheid hat auch insoweit Bindungswirkung.
- 59.3 Zu Absatz 3
- Absatz 3 beschränkt die Geltungsdauer des gesamten Vorbescheides auf drei Jahre.
- 60 Zulassung von Abweichungen (§ 60)**
- 60.1 Zu Absatz 1
- 60.1.1 Abweichungen sind nur von materiell-rechtlichen, nicht jedoch von verfahrensrechtlichen Vorschriften möglich.
- 60.1.2 Wird durch die Abweichung in geschützte nachbarliche Interessen eingegriffen, so ist eine wertende Entscheidung zu treffen, ob der Eingriff aus Sicht des Nachbarn eine geringfügige und damit hinzunehmende oder eine unzumutbare Verschlechterung darstellt. Bei der Abwägung der gegenseitigen Interessen sind auch die Maßstäbe zu beachten, die sich aus dem drittschützenden Gebot der Rücksichtnahme ergeben. Es ist darauf abzustellen, ob die geschützten nachbarlichen Belange nachteilig betroffen sind.
- 61 Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften, sonderbehördliches Erlaubnisverfahren (§ 61)**
- 61.1 Zu Absatz 1
- Die Befugnis zur Zulassung von Abweichungen gilt unabhängig davon, ob die örtlichen Bauvorschriften eigenständig oder gemäß § 81 Absatz 10 mit den Festsetzungen eines Bebauungsplanes verbunden wurden.
- 62 Bauantrag und Bauvorlagen (§ 62)**
- 62.1 Zu Absatz 1
- 62.1.1 Der Begriff „Bauantrag“ ist die Sammelbezeichnung für alle nach § 22 Satz 2 Nummer 1 VwVfGBbg möglichen förmlichen Anträge, über die die Bauaufsichtsbehörde zu entscheiden hat. Der Begriff umfasst daher die Anträge auf Vorbescheid, Baugenehmigung, Ausnahme, Befreiung und Abweichung. Bauanzeigen sowie Anträge, über die die amtsfreien Gemeinden und Ämter entscheiden, sind keine Bauanträge, unterliegen jedoch den Vorschriften über das bauaufsichtliche Verfahren.
- 63 Behandlung des Bauantrages (§ 63)**
- 63.1 Zu Absatz 1
- Die Prüfung auf Vollständigkeit erfasst auch die Prüfung, ob die Bauvorlagen Mängel aufweisen. Dies gilt auch für die in eine Baugenehmigung eingeschlos-

nen Entscheidungen in Bezug auf die Anforderungen aus dem Baunebenrecht. Der Tag des Eingangs des Antrags bei dem Rechtsträger der unteren Bauaufsichtsbehörde ist mit einem Eingangsstempel auf dem Antrag zu dokumentieren.

63.2 Zu Absatz 2

Für eine Verlängerung der Frist ist § 31 Absatz 7 VwVfGBbg zu beachten.

63.3 Zu Absatz 3

63.3.1.1 Fehlen Vorlagen, die für die Beurteilung durch einzelne Behörden erforderlich sind, hat die Beteiligung der Behörden, die nicht auf diese Vorlagen angewiesen sind, unabhängig von der Nachforderung unverzüglich zu erfolgen. Behörden und Stellen, deren Aufgabebereich nicht berührt wird, sind nicht zu beteiligen.

63.3.1.2 Liegt ein nach einer bundesrechtlichen oder speziellen landesrechtlichen Regelung erforderliches Einvernehmen nicht vor, so darf die Bauaufsichtsbehörde die Baugenehmigung nicht erteilen. Die Bindung an das Einvernehmen betrifft auch die Nebenbestimmungen.

63.3.1.3 Nebenbestimmungen, die als Auflagen oder Bedingungen in die Baugenehmigung aufgenommen werden sollen, müssen durch die am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen unter Angabe der Rechtsgrundlage begründet werden.

63.3.2 Ist ein erforderliches Benehmen nicht erteilt, so steht es im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde nach nochmaliger Anhörung der Behörde oder Stelle eine Entscheidung zu treffen. Die Bauaufsichtsbehörde muss bei ihrer Entscheidung die materiellen fachgesetzlichen Bestimmungen beachten.

63.4 Zu Absatz 4

63.4.1 Bei Anforderung einer Stellungnahme ist die Fachbehörde auf die Beachtung der Frist nach Absatz 4 hinzuweisen. Landesrechtlich gilt die Monatsfrist, soweit nicht bundesrechtlich eine längere Frist geregelt ist. Ist in einem Fachgesetz die Beteiligung Dritter als zwingend, jedoch ohne Frist geregelt, hat deren Beteiligung so zu erfolgen, dass die Stellungnahme innerhalb der Frist nach Absatz 4 abgegeben wird. Regelt das Fachgesetz für die Beteiligung Dritter eine Frist, so hat die Fachbehörde die Beteiligung Dritter unverzüglich nach Eingang des Ersuchens der Bauaufsichtsbehörde einzuleiten.

64 Beteiligung der Nachbarn (§ 64)

64.1 Zu Absatz 1

Nachbar im Sinne dieser Vorschrift ist, wessen Grundstück mindestens mit einem Punkt (Punktnachbar)

direkt an das Baugrundstück angrenzt. Den Bauaufsichtsbehörden ist es unbenommen, andere als Nachbarn im Sinne des § 64 BbgBO hinzuzuziehen, wenn deren rechtliche Interessen berührt sind (zum Beispiel Vormerkungsberechtigte).

64.2 Zu Absatz 2

Bereits die Möglichkeit, dass durch eine Befreiung oder Abweichung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden, macht die Benachrichtigung der Nachbarn zwingend erforderlich. Im Zweifel sollen die Nachbarn, die von der Befreiung oder Abweichung berührt werden können, benachrichtigt werden.

Das Beteiligungsverfahren ist grundsätzlich durch die untere Bauaufsichtsbehörde oder im Falle des § 61 Absatz 1 durch die amtsfreie Gemeinde oder das Amt durchzuführen.

64.4 Zu Absatz 4

Das Recht des Nachbarn auf Akteneinsicht im Baugenehmigungsverfahren endet mit der Bestandskraft der Baugenehmigung. Die Baugenehmigung ist bestandskräftig, wenn sie nicht mehr mit Rechtsbehelfen angefochten werden kann.

65 Rechtliche Sicherung (§ 65)

65.1 Zu Absatz 1

Es gilt der Runderlass „Rechtliche Sicherung durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten“ des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

65.2 Zu Absatz 2

Die Baugenehmigung kann unter der aufschiebenden Bedingung erteilt werden, dass die rechtliche Sicherung vor Baubeginn gegenüber der Bauaufsichtsbehörde nachgewiesen ist. In diesem Fall behält sich die Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe vor.

66 Bautechnische Nachweise (§ 66)

66.1 Zu Absatz 1

Für die bautechnischen Nachweise gelten die Bestimmungen der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung.

66.2 Zu Absatz 2

Im „Einzelfall von der Bauaufsichtsbehörde verlangt“ werden können alle in Absatz 1 genannten bautechnischen Nachweise, soweit dafür ein sachlicher Grund gegeben ist.

66.7 Zu Absatz 7

Auch in den Fällen, in denen eine Prüfung der bautechnischen Nachweise nach Absatz 7 nicht erforderlich ist, kann im Einzelfall deren Vorlage nach Absatz 2 im Rahmen der Verhältnismäßigkeit verlangt werden (zum Beispiel Schallschutzgutachten bei Zufahrten von Mittel- und Großgaragen, wenn Wohnanlieger von dem Lärm betroffen sein können).

für die durch die Immissionsschutzbehörden eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wird, die die Baugenehmigung mit einschließt. Die unteren Bauaufsichtsbehörden weisen daher in ihrer Stellungnahme gegenüber den Immissionsschutzbehörden auf diese Rechtslage hin und teilen Dauer der Befristung und die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung mit. Die Sicherheitsleistung ist auch in diesem Fall rechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung.

67 Baugenehmigung (§ 67)

67.1 Zu Absatz 1

Die Konzentrationswirkung begründet eine Entscheidungskonzentration in der Baugenehmigung und eine eigene Entscheidungskompetenz der Bauaufsichtsbehörden für die Entscheidungen, die für das zu genehmigende Bauvorhaben erforderlich sind. Die Konzentrationswirkung erstreckt sich nicht nur auf die von ihr erfassten behördlichen Entscheidungen als solche, sondern erfasst auch das den Entscheidungen zugrunde liegende Verwaltungsverfahren; denn nur durch eine umfassende Vereinheitlichung lässt sich das angestrebte Ziel der Verfahrensvereinfachung erreichen. Ein Widerspruch ist immer gegen die Bauaufsichtsbehörde als die den Verwaltungsakt erlassende Behörde zu richten. Die Bauaufsichtsbehörde ist für die rechtliche Durchsetzung der Entscheidung einschließlich aller in der Baugenehmigung enthaltenen Nebenbestimmungen zuständig.

Die Überwachung der Ausführung des Vorhabens nach anderen Fachgesetzen verbleibt in der Zuständigkeit der jeweiligen Fachbehörde (siehe auch Nummer 75.1.2 VVBbgBO). Stellt die Fachbehörde fest, dass die Ausführung des Vorhabens nicht ihrer in die Baugenehmigung eingeschlossenen fachlichen Entscheidung entspricht oder ihre fachlichen Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden, teilt sie dies der Bauaufsichtsbehörde mit.

Für ordnungsbehördliche Maßnahmen ist im Übrigen jede Fachbehörde nach den jeweiligen fachgesetzlichen Ermächtigungen neben der Bauaufsichtsbehörde zuständig.

67.3 Zu Absatz 3

67.3.1.1 Hinsichtlich der Befristung regelt § 67 Absatz 3 nur deren Folgen, nicht deren Voraussetzungen. Wann eine solche erteilt werden kann, richtet sich nach materiellem Recht.

67.3.1.2 Sicherheitsleistungen sind spätestens vor Baubeginn gegenüber der Gebietskörperschaft zu erbringen, die die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde wahrnimmt.

67.3.3.1 Diese materiell-rechtliche Bestimmung gilt auch für die Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 6 BauGB,

67.3.3.2 Nicht anzuwenden ist diese Regelung für:

- Vorhaben, die nach § 55 genehmigungsfrei sind,
- privilegierte Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 7 BauGB,
- sonstige Vorhaben nach § 35 Absatz 2 BauGB,
- bauliche Maßnahmen, die auf Grund von Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden, sowie öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen im Sinne des § 38 BauGB,
- Nutzungsänderungen von Vorhaben, deren Nutzung vor dem 20. Juli 2004 zulässigerweise aufgenommen wurde (§ 244 Absatz 7 BauGB).

67.3.3.3 Die „Soll“-Bestimmung des § 35 Absatz 5 Satz 3 BauGB bedeutet, dass die Bauaufsichtsbehörde in Ausnahmefällen und in atypischen Situationen von dem Erfordernis einer Sicherung absehen kann. Unter Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Vorhabens nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 BauGB ist vor Erteilung der Baugenehmigung die Erforderlichkeit, die Art und die Höhe der Sicherheitsleistung zu klären. Die Art, die Höhe und der Zeitpunkt der zu erbringenden Sicherheit werden in der Baugenehmigung durch Nebenbestimmung geregelt. Die Bauaufsichtsbehörde kann zulassen, dass die Sicherheit erst vor dem Baubeginn zu erbringen ist. In diesem Fall ist die Baugenehmigung mit einer entsprechenden aufschiebenden Bedingung zu erteilen, die wie folgt lauten kann:

„Diese Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheit in Form der ... (Bankbürgschaft usw.) für die Rückbaukosten in Höhe von ... Euro erbracht wird.“

Wird von der Möglichkeit der aufschiebenden Bedingung Gebrauch gemacht, behält sich die Bauaufsichtsbehörde nach § 68 Absatz 1 Satz 2 BbgBO die Freigabe der Bauarbeiten vor.

67.3.3.4 Von der Forderung einer Sicherheit kann, soweit tatsächliche besondere Umstände vorliegen, abgesehen werden. Eine Sicherheit ist insbesondere nicht erforderlich, wenn

- die Rückbaukosten so gering sind, dass keine Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

des zum Rückbau Verpflichteten bestehen (Bagatellefälle, zum Beispiel Gewächshäuser in Leichtbauweise, sowie Vorhaben, bei denen die voraussichtlichen Rückbaukosten 10 000 Euro nicht übersteigen),

- ein Vorhaben im Verhältnis zu bestehenden baulichen Anlagen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB deutlich untergeordnet ist und in einem engen räumlichen Zusammenhang zu dem bestehenden Betrieb errichtet wird (zum Beispiel eine Kompostierungsanlage, eine Biomasseanlage bis 0,5 MW oder ein Gewächshaus auf der Hofstelle) oder der zum Rückbau Verpflichtete ein der Aufsicht des Landes Brandenburg unterstehender öffentlicher Bauherr ist.

67.3.3.5 Die vorstehenden Vollzugshinweise sind auch im Fall einer genehmigungspflichtigen baulichen Änderung anzuwenden. Bei Windenergieanlagen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Änderungen der Anlage, zum Beispiel der Austausch der Turbine gegen eine leistungsfähigere, bauaufsichtlich genehmigungspflichtig sind und das Erfordernis der Sicherheitsleistung auslösen.

67.3.3.6 Die Sicherung kann durch die in § 232 BGB genannten Arten oder durch andere gleichwertige Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen insbesondere

- die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft unter Ausschluss der Einrede der Vorausklage,
- die Hinterlegung der Sicherheitsleistung in Geld,
- die Verpfändung von Gegenständen oder Rechten (zum Beispiel Grundschuld),
- ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als sechs Monate beträgt und nur durch die Behörde gekündigt werden kann, oder
- der Abschluss einer Ausfall-Versicherung.

Bei der Eignung des Sicherungsmittels ist unter anderem auf die Insolvenzfestigkeit des angebotenen Sicherungsmittels, auf den unbedingten Zugriff durch die Bauaufsichtsbehörde und auf die Unbefristetheit des Sicherungsmittels zu achten.

67.3.3.7 Die Höhe der Sicherheitsleistung bestimmt sich nach den Kosten, die voraussichtlich für den vollständigen Rückbau der Anlage - einschließlich der Beseitigung der Bodenversiegelung - aufgewendet werden müssen. Bei nachträglicher baulicher Änderung beziehungsweise Erweiterung einer bestehenden baulichen Anlage ist für die Höhe der Sicherheitsleistung nur der geänderte beziehungsweise erweiterte Teil maßgebend.

Grundsätzlich sind bei der Ermittlung der Rückbau-

kosten 10 Prozent der Rohbaukosten anzusetzen. Bei Windenergieanlagen sind als fiktive Rohbausumme 40 Prozent der Herstellungskosten gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 der Brandenburgischen Baugebührenordnung (BbgBauGebO) zu berücksichtigen. Auf Grund von Besonderheiten im Einzelfall kann ausnahmsweise eine Erhöhung oder Verringerung des Prozentsatzes gerechtfertigt sein. Die Bauaufsichtsbehörde kann vom Bauherrn eine entsprechende Kostenkalkulation verlangen. Legt der zum Rückbau Verpflichtete keine Kostenkalkulation vor oder ist die Berechnung der voraussichtlichen Höhe der Rückbaukosten aus Sicht der Bauaufsichtsbehörde nicht nachvollziehbar, so kann diese die Höhe der Rückbaukosten schätzen und in der Baugenehmigung festsetzen.

67.3.4 Aus Satz 4 ergibt sich, dass auch im immissionsschutzrechtlichen Verfahren die Sicherheit gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erbringen ist. Die Bauaufsichtsbehörde teilt die Art des Sicherungsmittels, die Höhe der erforderlichen Sicherheitsleistung und den Zeitpunkt, zu dem die Sicherheit zu erbringen ist, der Immissionsschutzbehörde mit.

67.4 Zu Absatz 4

Die genehmigten Bauvorlagen und die Bauvorlagen, auf die sich die Bindungswirkung des Vorbescheids erstreckt, sind mit dem Stempelaufdruck in grüner Farbe zu versehen.

Beispiel:

gehört	<input type="checkbox"/> zur Baugenehmigung
	<input type="checkbox"/> zum Vorbescheid
Az:	
Datum:	
Unterschrift:	

67.6 Zu Absatz 6

Auf § 62 Absatz 4 Satz 3 wird hingewiesen.

67.7 Zu Absatz 7

67.7.1 Neben den in Absatz 7 Benannten hat die Bauaufsichtsbehörde den Behörden und Stellen, deren Entscheidung nach § 67 Absatz 1 Satz 2 in die Baugenehmigung eingeschlossen ist, den Bescheid zur Kenntnis zu geben.

67.7.2 Der Gemeinde ist im Falle der Erteilung einer Baugenehmigung auch eine mit dem Stempel (Nummer 67.4 VVBbgBO) versehene Ausfertigung der Bauvorlagen zu übersenden. Dieses gilt sinngemäß auch für das Bauanzeigeverfahren.

68	Baubeginn, Baufreigabe, Einmessung, Mitteilungspflichten über den Stand der Bauarbeiten (§ 68)	70.2	Zu Absatz 2
68.1	Zu Absatz 1		Bei der Anhörung ist der Gemeinde die Rechtslage darzustellen und zu begründen, warum das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden soll. Auf die Monatsfrist ist hinzuweisen.
	Bauausführung ist das Ausnutzen einer Baugenehmigung oder einer Bauanzeige durch Bauarbeiten, die im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben oder der Bauanzeige stehen. Das Ausheben der Baugrube zählt entsprechend Satz 2 bereits zu den Bauarbeiten.	70.3	Zu Absatz 3
68.2	Zu Absatz 2		Genehmigung im Sinne dieser Vorschrift ist jede Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens (zum Beispiel Vorbescheid, immissionsschutzrechtliche Genehmigung).
	Für die Mitteilung des Zeitpunktes des Baubeginns (Baubeginnanzeige) ist der veröffentlichte Vordruck zu verwenden. Die untere Bauaufsichtsbehörde teilt den Zeitpunkt des Baubeginns unverzüglich den betroffenen Fachbehörden sowie dem Bautechnischen Prüfam, dem Prüfsingenieur oder dem bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen mit, wenn diese die bautechnischen Unterlagen geprüft haben.	70.5	Zu Absatz 5
68.3	Zu Absatz 3		Wird das Einvernehmen der Gemeinde im Widerspruchsverfahren ersetzt, kann die Gemeinde sofort Klage erheben. Ein erneutes Widerspruchsverfahren findet nicht statt.
	Werden Abweichungen festgestellt, so sind diese in einer Einmessungsskizze rot zu kennzeichnen.	71	Genehmigung Fliegender Bauten (§ 71)
68.4	Zu Absatz 4	71.1	Zu Absatz 1
	Um der Pflicht zu genügen, reicht die Vorlage einer vollständigen Kopie der Unterlagen.	71.1.1.1	Fliegende Bauten sind nach § 44 Absatz 2 Nummer 13 Sonderbauten. Auf die Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FlBauR) und die Verwaltungsvorschrift über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen (VVFIBauR) wird hingewiesen.
68.5	Zu Absatz 5	71.6	Zu Absatz 6
	Für die Mitteilung des Zeitpunktes der abschließenden Fertigstellung ist der veröffentlichte Vordruck zu verwenden.		Auch bei der Aufstellung Fliegender Bauten sind die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere die planungsrechtlichen, die naturschutzrechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften, zu beachten. Der Zeitraum zwischen der Anzeige und dem Beginn der Aufstellung soll mindestens drei Tage betragen.
69	Geltungsdauer der Genehmigung (§ 69)	72	Zustimmung zu Vorhaben öffentlicher Bauherren (§ 72)
	§ 69 regelt die Frist, binnen derer von der Baugenehmigung einschließlich der eingeschlossenen Entscheidungen Gebrauch gemacht werden darf. Von der Geltungsdauer zu unterscheiden ist der Fall, dass ein Vorhaben oder eine in die Baugenehmigung eingeschlossene Entscheidung nur für eine bestimmte Zeit zugelassen werden soll (Befristung), zum Beispiel § 28 Absatz 3 Satz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG). § 59 Absatz 3 ist zu beachten.	72.5	Zu Absatz 5
70	Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens (§ 70)		Zu den baulichen Anlagen, die unmittelbar der Landesverteidigung dienen, gehören alle Anlagen innerhalb von abgeschlossenen Bereichen, wie Kasernengelände und Truppenübungsplätze, die im Allgemeinen der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Das gilt zum Beispiel auch für Sporthallen und Casinos in diesen Bereichen.
70.1	Zu Absatz 1		Nicht unmittelbar der Landesverteidigung dienen insbesondere bauliche Anlagen außerhalb solcher Bereiche wie:
	Die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB ist rechtswidrig, wenn sie nicht schlüssig auf die sich aus den §§ 31, 33, 34 oder 35 BauGB ergebenden Gründe gestützt wird.		<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsgebäude, - Wohngebäude,

- Schulen und Hochschulen aller Art,
 - Sport- und Freizeiteinrichtungen,
 - Einrichtungen für die Seelsorge und Sozialbetreuung,
 - Stellplatzanlagen.

- 74 Beseitigung baulicher Anlagen (§ 74)**
 - 74.1 Zu Absatz 1
 - 74.1.1 Bei einer formell illegalen, aber materiell zulässigen (genehmigungsfähigen) baulichen Anlage kann der rechtmäßige Zustand zum Beispiel hergestellt werden, wenn der Bauherr einen nachträglichen Bauantrag stellt. Die Bauaufsichtsbehörde weist deshalb in der Anhörung zur Anordnung der Beseitigung der baulichen Anlage auf die Möglichkeit der Legalisierung durch Einreichung des Bauantrags hin.
 - 74.3 Zu Absatz 3

„In amtlichen Gewahrsam nehmen“ ist kein Zwangsmittel im Sinne von § 17 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg. Die amtliche Ingewahrsamnahme muss deshalb nicht angedroht und nicht festgesetzt werden.

- 75 Überprüfung der Bauausführung (§ 75)**
 - 75.1 Zu Absatz 1
 - 75.1.1 Notwendigkeit, Umfang und Häufigkeit der Überprüfung der Bauausführung liegen im Ermessen der Bauaufsichtsbehörde und richten sich nach der Schwierigkeit des Bauvorhabens unter Berücksichtigung möglicher Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung von Bauvorschriften oder der genehmigten Bauvorlagen für die bauliche Anlage ergeben könnten. Zur Überprüfung der Bauausführung gehört auch die Prüfung, ob die am Bau Beteiligten ihre Pflichten erfüllen.
 - 75.1.2 Die Überprüfung der Bauausführung durch die Bauaufsichtsbehörden berührt nicht die Überprüfung durch die Fachbehörden, deren Entscheidung die Baugenehmigung mit einschließt. Für diese Überprüfungen bleiben die Fachbehörden allein zuständig (siehe hierzu auch Nummer 67.1 VVBbgBO).
 - 75.2 Zu Absatz 2

Die Überprüfung umfasst neben der Bauausführung entsprechend den geprüften bautechnischen Nachweisen auch die stichprobenartige Prüfung der Beachtung der bauproduktenrechtlichen Vorschriften. Die Überprüfung der Bauausführung ist eine Pflichtprüfung, deren Umfang und Häufigkeit jedoch im pflichtgemäßen Ermessen liegt.

- 76 Fertigstellung und Nutzung der baulichen Anlage (§ 76)**
 - 76.1 Zu Absatz 1

Die Bauaufsichtsbehörde teilt den Behörden, deren Genehmigung in der Baugenehmigung eingeschlossen ist, die Fertigstellung der baulichen Anlage unverzüglich mit.

- 77 Verbot unrechtmäßig gekennzeichnete Bauprodukte (§ 77)**
 - 77

Wird die Bauaufsichtsbehörde tätig, so berichtet sie der obersten Bauaufsichtsbehörde unter Darstellung des Sachverhaltes und der veranlassten Maßnahmen.

- 81 Örtliche Bauvorschriften (§ 81)**
 - 81.1 Zu Absatz 1

Weiterführende Hinweise finden sich im Leitfaden „Örtliche Bauvorschriften nach § 81 der Brandenburgischen Bauordnung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, veröffentlicht in MIR AKTUELL 3/2005.
 - 81.7 Zu Absatz 7

Die Kommunen können beim Erlass der örtlichen Bauvorschrift die örtlichen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, die unterschiedlichen Gebäudetypen und Bauarten, die Auswirkungen auf das Ortsbild oder Stadtbild und auf denkmalgeschützte Gebäude sowie die Art der vorhandenen Energieversorgung berücksichtigen und differenzierte Regelungen für einzelne Ortsteile treffen. Die Verlagerung der Kompetenz auf die Kommunen ermöglicht es diesen auch, örtliche Bauvorschriften über die Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien mit den Festsetzungen nach § 9 Absatz 1 Nummer 23 und 24 BauGB in Einklang zu bringen.
 - 81.9 Zu Absatz 9

Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung ergeben sich aus den Sätzen 1 und 2. Satz 1 Halbsatz 1 regelt nicht die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass der örtlichen Bauvorschrift, sondern gibt Maßstäbe vor, denen die Festsetzungen genügen müssen.

Die Gemeinde hat vor dem Erlass einer örtlichen Bauvorschrift das Erfordernis einer Regelung zu prüfen. Sie hat auch die verfassungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere der Eigentumsgarantie, des Rechtes auf freie Berufsausübung, des Übermaßverbotes und des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu beachten. Örtliche Bauvorschriften müssen sich inhaltlich und nach

ihrem örtlichen Geltungsbereich an dem der Ermächtigungsnorm zugrunde liegenden Schutzziel orientieren. Die Satzung muss den örtlichen Geltungsbereich genau angeben. Mit der Anzeige der Satzung ist der Sonderaufsichtsbehörde die erläuternde Dokumentation zur Satzung vorzulegen.

bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person (Betroffener). Auf die im veröffentlichten Vordruck abgedruckten Hinweise zum Datenschutz wird verwiesen.

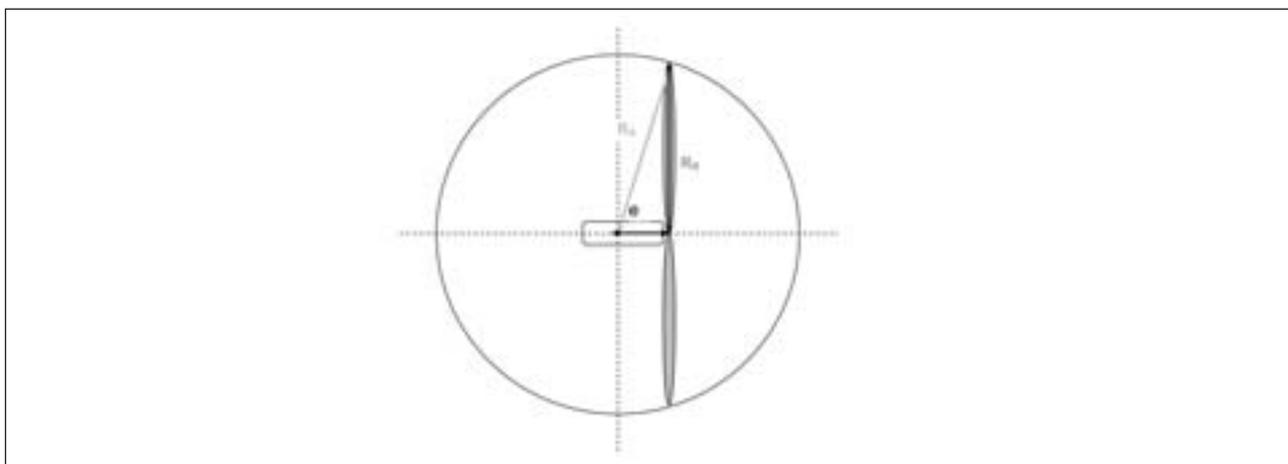
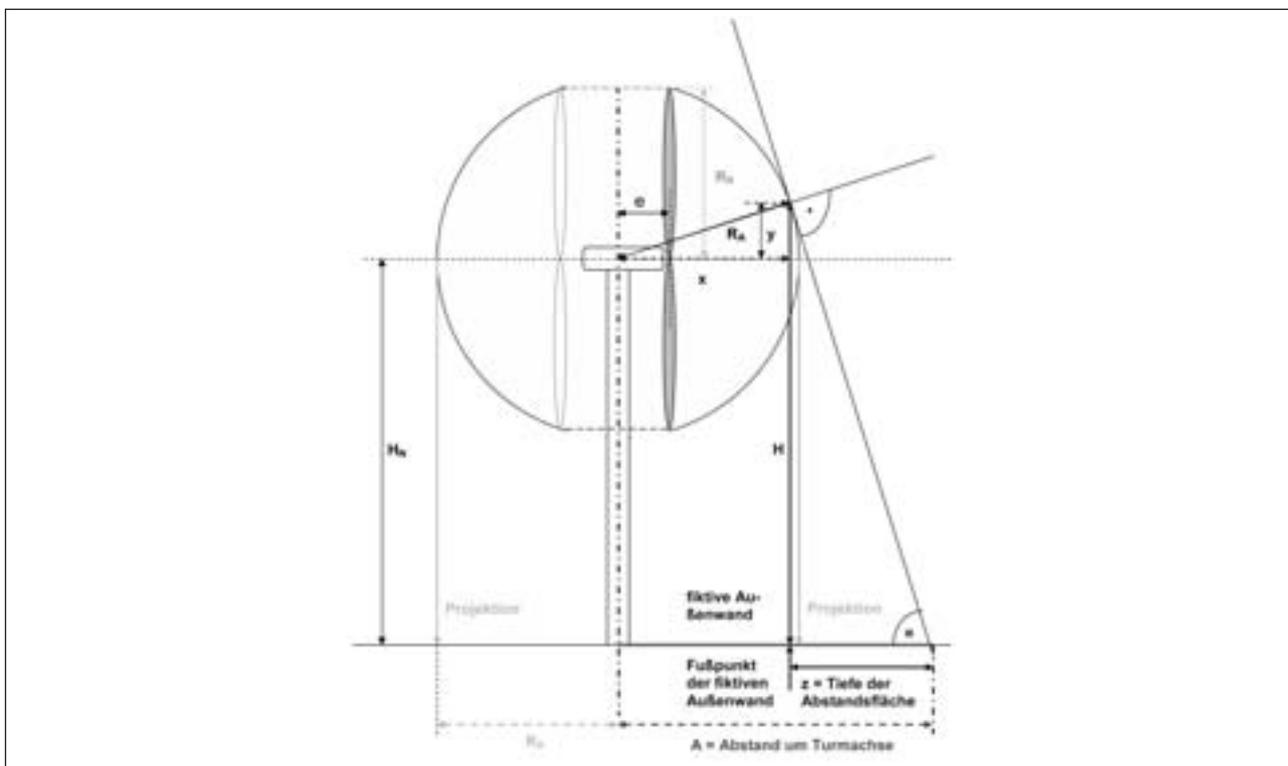
82 Datenschutz (§ 82)

Personenbezogene Daten sind gemäß § 3 Absatz 1 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer

84 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (§ 84)

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 1. September 2003 (ABl. S. 926) außer Kraft.

Anlage 1



R_A = Radius der fiktiven Kugel (= Radius der Projektion der Windkraftanlage)

R_R = Radius des Rotorkreises

e = Exzentrizität des Rotors

H_N = Höhe der Nabe

x = horizontaler Abstand der fiktiven Außenwand von der Turmachse

y = vertikaler Abstand zwischen Nabenhöhe und Berührungspunkt der Tangente

A = Abstand der Abstandsflächentiefe um Turmachse

Berechnungsformeln:

$$R_A = \sqrt{R^2 + e^2}$$

cot α	0,5 (Bei Windkraftanlagen nicht relevant; gilt jedoch z. B. für kreisförmig gerundete Tonnendächer)	0,4	0,25
tan α	2	2,5	4
α	63,43°	68,20°	75,96°
y	$0,44729 \cdot R_A$	$0,37137 \cdot R_A$	$0,24260 \cdot R_A$
x	$0,89439 \cdot R_A$	$0,92849 \cdot R_A$	$0,97013 \cdot R_A$
z	$0,5 \cdot H_N + 0,22365 \cdot R_A$	$0,4 \cdot H_N + 0,14855 \cdot R_A$	$0,25 \cdot H_N + 0,06065 \cdot R_A$
A	$0,5 \cdot H_N + 1,11804 \cdot R_A$	$0,4 \cdot H_N + 1,07704 \cdot R_A$	$0,25 \cdot H_N + 1,03078 \cdot R_A$
A	$0,5 \cdot H_N + 0,5 \cdot \sqrt{5} \cdot R_A$	$0,4 \cdot H_N + 0,2 \cdot \sqrt{29} \cdot R_A$	$0,25 \cdot H_N + 0,25 \cdot \sqrt{17} \cdot R_A$

$$H = H_N + y$$

$$H/z = \cot \alpha$$

$$y = R_A \cdot \cos \alpha$$

$$x = R_A \cdot \sin \alpha$$

$$z = (H_N + y) \cdot \cot \alpha$$

$$z = H_N \cdot \cot \alpha + y \cdot \cot \alpha$$

$$z = H_N \cdot \cot \alpha + R_A \cdot \cos \alpha \cdot \cot \alpha$$

$$A = x + z$$

$$A = R_A \cdot \sin \alpha + H_N \cdot \cot \alpha + y \cdot \cot \alpha$$

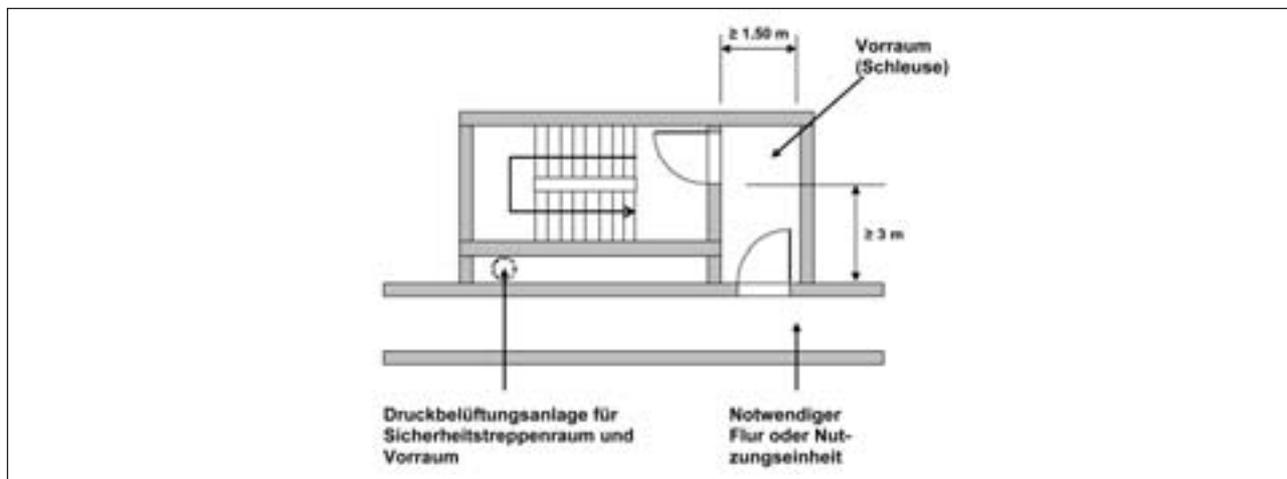
$$A = R_A \cdot \sin \alpha + H_N \cdot \cot \alpha + R_A \cdot \cos \alpha \cdot \cot \alpha$$

$$A = H_N \cdot \cot \alpha + R_A \cdot \sin \alpha + R_A \cdot \cos \alpha \cdot \cot \alpha$$

$$A = H_N \cdot \cot \alpha + R_A \cdot (\sin \alpha + \cos \alpha \cdot \cot \alpha)$$

Anlage 2

Sicherheitstreppenraum mit Druckluftbelüftung



**Staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 13. Februar 2009

Entsprechend der Nummer 5.2.5 der Richtlinie zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie mit Wirkung vom 13. Februar 2009 bekannt:

Die Adresse der Schwangerschaftsberatungsstelle der Stadt Frankfurt (Oder), Gesundheitsamt hat sich geändert.

Sie lautet wie folgt:

Stadt Frankfurt (Oder) Gesundheitsamt
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle
Bardelebenstraße 1
15232 Frankfurt (Oder)

Telefon: 0335 5525-324
Telefax: 0335 5525-399

**Staatlich anerkannte
Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen**

Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Familie
Vom 13. Februar 2009

Entsprechend der Nummer 5.2.5 der Richtlinie zur Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen vom 4. August 1997 (ABl. S. 706) gibt das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie mit Wirkung vom 13. Februar 2009 bekannt:

Die Adresse des Pro Familia Landesverbandes Brandenburg e. V., Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Schwangerschaft hat sich geändert.

Sie lautet wie folgt:

Pro Familia Landesverband Brandenburg e. V.
Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität
und Schwangerschaft
Charlottenstraße 30
14467 Potsdam

Telefon: 0331 860668
Telefax: 0331 864284
E-Mail: potsdam@profamilia.de

**Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft
zur Förderung der Unternehmensaktivitäten
im Management, Marketing, bei Messen und
bei der Markterschließung im In- und Ausland
von kleinen und mittleren Unternehmen (M⁴)**

Vom 20. Februar 2009

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP) für den Zeitraum 2007 - 2013 und der jeweils für die Förderperiode geltenden Verordnungen und sonstigen Rechtsakte¹ in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen für nicht-investitive Unternehmensaktivitäten der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrsgewerbes (nur für bereits bestehende Fremdenverkehrsunternehmen), um die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit, insbesondere für die internationale Markterschließung, sowie die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen im In- und Ausland zu stärken.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die EFRE-Mittel stehen spezifisch für die Region Brandenburg-Nordost oder die Region Brandenburg-Südwest nach dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 (NUTS-VO)² zur Verfügung. Daher können die Konditionen für die Gewährung der Mittel und die entsprechende Verwaltungspraxis zwischen diesen Regionen variieren.

1.3 Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Gleichzeitig ist der Grundsatz der Nichtdiskriminierung im Sinne des Artikels 16 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006³ einzuhalten.

Die Nachhaltigkeit in den Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales ist nachzuweisen.

1.4 Die nach dieser Richtlinie gewährte Förderung stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag dar, die nach der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (im

Folgenden: AGFVO), ABl. L 214 vom 9.8.2008, S. 3, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt ist (Nummer 2.1 Buchstabe a bis e, Nummern 2.2, 2.3, 2.4 Buchstabe a bis c, Nummer 2.6) beziehungsweise die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28.12.2006, S. 5), zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 27/2007 (ABl. L 209 vom 9.8.2007, S. 48) in Verbindung mit der Kumulierungsvorschrift des Artikels 7 Absatz 3 AGFVO (Nummer 2.1 Buchstabe f, Nummer 2.4 Buchstabe d, Nummer 2.5) und der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3), erfüllt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Maßnahmen, die der Steigerung der Leistungskraft und der Wettbewerbsfähigkeit bestehender Unternehmen sowie der Existenzsicherung dienen und sich von Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

2.1 Gefördert werden Maßnahmen des innerbetrieblichen Managements, insbesondere Beratungsleistungen für Fach- und Führungskräfte für betriebliche Maßnahmen, zu allen wirtschaftlichen, technischen, finanziellen, personalwirtschaftlichen und organisatorischen Problemen der Unternehmensführung, unter anderem auch:

- a) Verbesserung der Organisation
- b) elektronischer Geschäftsverkehr/E-Business
- c) Rechnungswesen/Controlling
- d) Einführung/Weiterentwicklung von Qualitäts-, Umwelt-, Personal- und Wissensmanagement
- e) zulassungsrechtliche Voraussetzungen für technologie- und innovationsorientierte Unternehmen sowie Qualitäts-, Umwelt- und Innovationsmanagement
- f) Zertifizierung und Anpassung von Produkten für neue Märkte.

2.2 Gefördert werden Maßnahmen des Marketings und der strategischen Unternehmensführung, im Inland, insbesondere

- a) begleitende Beratung von Betriebsübernahmen im Rahmen der Unternehmensnachfolge
- b) Beratung/Erstellung von Vermarktungsstrategien im Inland
- c) Maßnahmen im Rahmen von Arbeits-, Anbieter- und Zuliefergemeinschaften, Dachmarkenbildung sowie Kooperation und Vernetzung.

2.3 Gefördert werden Teilnahmen an Messen und Ausstellungen

- a) Einzel- oder Gemeinschaftsteilnahmen an in- und ausländischen Messen und Ausstellungen mit überregionalem Charakter und überwiegend fachspezifischer Aus-

¹ Operationelles Programm einsehbar unter: <http://www.efre.brandenburg.de>; insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (Allgemeine VO), ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1, Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 (EFRE-VO), ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (DurchführungsVO), ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1

² ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1

³ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25

richtung, sofern diese nicht überwiegend einem Direktverkauf dienen,

- b) sowie Einzel- oder Gemeinschaftsteilnahmen an regionalen Messen, wenn diese im aktuellen Messeplan des Ministeriums für Wirtschaft enthalten sind.

2.4 Gefördert werden Maßnahmen im Ausland zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem neuen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien, unbeschadet der Regelungen in Nummer 3.4 Satz 2 und 3, insbesondere

- a) Beratung/Erstellung regionaler und sektoraler Marktanalysen
- b) Beratung von Markterschließungskonzepten, Erstellung fremdsprachiger Angebote und spezifischer Übersetzungen
- c) Beratung/Durchführung von Maßnahmen zur allgemeinen Vor- und Nachbereitung von Unternehmerreisen, Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen
- d) Einstellung eines fachspezifisch qualifizierten Assistenten für Markterschließung im Sinne der unter Nummer 2.4 Buchstabe a bis c genannten Maßnahmen.

2.5 Gefördert werden umfassende zielland- beziehungsweise branchenorientierte Marktzugangsprojekte, die insbesondere folgende Bestandteile enthalten müssen:

- a) Durchführung von Informationsveranstaltungen zu ziellandspezifischen Themen
- b) Erarbeitung ziellandspezifischer Marktanalysen
- c) Durchführung von Unternehmertreffen im Zielland und Ausgangsland

und einen strategischen Charakter haben.

2.6 Gefördert werden innovationsunterstützende Dienstleistungen wie Zertifizierung und Anpassung von Produkten an neue Märkte.

3 Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger nach

- Nummern 2.1 bis 2.4 und 2.6 sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Kommission
- Nummern 2.1 und 2.2 müssen fünf Jahre am Markt tätig sein
- Nummer 2.2 Buchstabe a sind gemeinsam der abgebende und der erwerbende Inhaber beziehungsweise Gesellschafter des Unternehmens.

Die Unternehmen müssen ihren Hauptsitz oder eine Zweigniederlassung im Land Brandenburg unterhalten.

3.2 Zuwendungsempfänger nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 Buchstabe a bis c und Nummer 2.6

- kann auch eine Gruppe von mindestens drei KMU sein, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben

ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben. Hierzu hat die Gruppe einen bevollmächtigten Gruppensprecher als Zuwendungsempfänger zu bestellen, der für die Abwicklung und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich zeichnet.

3.3 Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.5

- sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der jeweils gültigen Definition der Europäischen Union, Kooperationen von KMU sowie wirtschaftsnahe Einrichtungen ohne Gewinnausrichtung oder landesweit tätige Verbände als Projektträger. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die geplanten Maßnahmen im Rahmen der satzungsgemäßen oder im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben durchgeführt werden dürfen und sie nicht bereits im Rahmen einer institutionellen oder sonstigen Förderung des Zuwendungsempfängers finanziert werden.

3.4 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die unbeschadet engerer nationaler Regelungen in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1407/2002 des Rates (ABl. L 205 vom 2.8.2002, S. 1 - Steinkohlebergbau) fallen. Ferner darf die Förderung nicht für exportbezogene Tätigkeiten gewährt werden, das heißt nicht unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, der Errichtung oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder den laufenden Ausgaben einer Exporttätigkeit in Zusammenhang stehen. Die Förderung darf nicht von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden.

3.5 Unternehmen, die die Begriffsvoraussetzungen der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2) erfüllen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen sichergestellt ist, dass die Effekte der Maßnahme beim Hauptsitz oder einer Zweigniederlassung des Unternehmens im Land Brandenburg wirksam werden.

4.2 Zuwendungen dürfen grundsätzlich nur für solche Vorhaben gewährt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind. Beginn des Vorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Anspruch auf Förderung.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fördertatbestände nach Nummer 2.3 dieser Richtlinie. Hier gilt:

Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden, ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderunschädlich und nach

Maßgabe dieser Richtlinie grundsätzlich förderfähig. Die Förderfähigkeit von vorgenannten Teilleistungen begründet keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung.

4.3 Die Förderung darf sich nicht auf Dienstleistungen beziehen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

4.4 Zuwendungen im Sinne der Nummer 2.1 Buchstabe f, Nummer 2.2 Buchstabe b und c, Nummer 2.4 Buchstabe b dürfen nur gewährt werden, wenn marktfähige Produkte oder Dienstleistungen nachgewiesen werden.

4.5 Zuwendungen nach Nummer 2.6 dürfen in der Regel nur nach erfolgter Inanspruchnahme durch Beratungsleistungen nach Nummer 2.1 Buchstabe e und/oder f dieser Richtlinie gewährt werden.

4.6 Zuwendungen nach Nummer 2.5 dürfen in der Regel nur gewährt werden, wenn Interessensbekundungen am Projekt interessierter Unternehmen vorliegen.

4.7 Die Beratungsleistungen müssen von externen und qualifizierten Sachverständigen erbracht werden. Der Berater muss die für den Beratungsauftrag erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und sein überwiegender Geschäftszweck muss auf entgeltliche Unternehmensberatungen gerichtet sein. Diese Voraussetzungen müssen der InvestitionsBank des Landes Brandenburg vor Beauftragung nachgewiesen werden. In begründeten Fällen kann die antragsannahmende Stelle eine Ausnahmegenehmigung für die Beratung durch einen nicht selbstständigen Berater erteilen. Wenn es sich bei dem Dienstleistungserbringer um eine nicht gewinnorientierte Einrichtung handelt, sind nur die unmittelbar im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistung entstehenden zusätzlichen Ausgaben zuwendungsfähig. Sonstiger Verwaltungsaufwand des Dienstleistungserbringers zählt nicht zu den Aufwendungen für die übernommene Leistung.

4.8 Der Inhalt und zeitliche Ablauf der Beratung/Schulung sowie deren wesentliche Ergebnisse sind in einem schriftlichen Bericht des Beraters zu dokumentieren. Der Zuwendungsempfänger hat sich diesen Bericht auszuhändigen zu lassen.

4.9 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, bei der Evaluation des Programms mitzuwirken. Er hat der Bewilligungsbehörde nach Aufforderung die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Höhe der Zuwendung

a) nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 Buchstabe a bis c bis zu 50 vom Hundert (brutto) der förderfähigen Ausgaben

b) nach Nummern 2.1, 2.2, und 2.4 Buchstabe a bis c maximal 50 000 Euro je gefördertes Unternehmen innerhalb von drei Jahren

c) nach Nummer 2.3 bis zur Höhe von 15 000 Euro je Veranstaltung und Unternehmen

d) nach Nummer 2.4 Buchstabe d bis zu 50 vom Hundert des im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitnehmer-Brutto als förderfähigen Kosten, maximal jedoch 20 000 Euro für ein Jahr. Zuschläge oder Erhöhungen während des Förderzeitraumes bleiben unberücksichtigt

e) nach Nummern 2.5 und 5.5 bis zu 90 vom Hundert, im Folgejahr bis zu 80 vom Hundert für das jeweilige Projekt

f) nach Nummer 2.6 bis zu 75 vom Hundert der förderfähigen Ausgaben und wenn die Summe aller Zuschüsse, die nach der „De-minimis-Regelung“ vergeben wurden, den Betrag von 200 000 Euro für einen Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren nicht überschreitet.

5.5 Reisekosten nach Nummer 2.5, die für den Projektträger im Rahmen des konkreten Projektes entstehen, sind förderfähig. Reisekosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz, jedoch nur nach den Tarifen der 2. Klasse anerkannt.

Leistungsangebote von Außenhandelskammern im Ausland können nach Maßgabe dieser Richtlinie anerkannt werden.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen;
- Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art;
- Beschaffungskosten einschließlich der Kosten zur technischen Umsetzung für Hard- und Software;
- eigene Sachleistungen;
- eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations- und Reisekosten;
- allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen, Darstellungen, reine Adressangaben oder deren Zusammenstellung;

- g) betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der/die Antragsteller in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen und Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art beziehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden (Kumulierungsverbot). In Fällen nach Nummer 2.1 ist eine Förderung insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme gemäß der Richtlinie „Gründercoaching Deutschland“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 21. September 2007 (BANz. Nr. 184 vom 29. September 2007, S. 7647) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden kann. In Fällen nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 Buchstabe c ist eine Förderung insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme gemäß der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung der Kompetenzentwicklung durch Qualifizierung in kleinen und mittleren Unternehmen“ vom 24. Juli 2008 (ABl. S. 2033) und der „Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie zur Förderung von Kooperationen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen in Qualifizierungsnetzwerken und in Arbeitgeberzusammenschlüssen im Land Brandenburg“ vom 5. Februar 2008 (ABl. S. 467) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt werden kann. In Fällen nach Nummer 2.3 ist eine Förderung insbesondere nicht zulässig, wenn die geplante Maßnahme im Rahmen der Bundesmesseförderung durchgeführt werden kann.

- 6.2 Zuschüsse nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. Die Beratungsleistungen können dabei zusammenhängend oder in Einzelabschnitten in einem oder in mehreren Aufträgen erfolgen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Fördertatbestände nach Nummer 2.3 der Richtlinie.

- 6.3 Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2 500 Euro beträgt.

Abweichend davon kann im Falle einer Messeteilnahme nach Nummer 2.3 eine Förderung gewährt werden, wenn der Zuschuss im Einzelfall

- bei überregionalen Messen mehr als 1 500 Euro
- und bei regionalen Messen mehr als 500 Euro

beträgt.

7 Verfahren

- 7.1 Die Zuschüsse werden auf Antrag gewährt. Anträge sind bei

der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB), Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck unter Beifügung der im Antrag genannten Anlagen zu stellen. Anträge für Maßnahmen nach Nummer 2.1 Buchstabe e sind nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH an die ILB zu richten.

- 7.2 Über die Vergabe der Mittel entscheidet die InvestitionsBank des Landes Brandenburg als Bewilligungsbehörde. Bei Maßnahmen nach Nummern 2.3 bis 2.5 haben Vorhaben im Bereich der internationalen Markterschließung Vorrang.

Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit des Vorhabens sind die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung und die Rechtslage nach dieser Richtlinie in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Soweit Vorschriften des EU-Gemeinschaftsrechts betroffen sind, ist abweichend von der vorgenannten Regelung die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

- 7.3 Die Auszahlung von Zuwendungen erfolgt nur unter Einhaltung der Auszahlungsvoraussetzungen gemäß Nummer 7.6. Bei Maßnahmen mit einem Durchführungszeitraum von bis zu zwei Monaten erfolgt die Auszahlung nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Nummer 7.4) in einer Summe, in den übrigen Fällen in Teilbeträgen ab einer Leistung von 5 000 Euro nach Vorlage von Zwischennachweisen.

- 7.4 Nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis einschließlich eines ausführlichen Sachberichts zur Frage des Erfolges beziehungsweise Auswirkungen für den Zuwendungsempfänger einzureichen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Exemplar des Beratungsberichts beizufügen. Bei den Fördertatbeständen nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 Buchstabe a bis c sind mit dem Verwendungsnachweis sämtliche Originalbelege vorzulegen.

Der Beratungsbericht muss folgende Mindestangaben enthalten: Datum und Dauer der Beratung, Angaben zum beratenen Unternehmen, Gegenstand und Ziel der Beratung, wesentliche Ergebnisse mit Begründung, Anleitung zur Umsetzung in die betriebliche Praxis.

- 7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EFRE-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode, aus der die jeweils eingesetzten Strukturfondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszah-

lung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet und bei Mitteln der Förderperiode 2007 - 2013 im Rahmen eines Registers von Zuwendungsempfängern teilweise veröffentlicht. Ferner sind wegen der Kofinanzierung durch Europäische Strukturfondsmittel besondere Publizitätsvorschriften einzuhalten.⁴

7.6 Abweichend von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO wird bestimmt:

- a) Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur unter Vorlage von Nachweisen über die im Rahmen des Zweckzwecks tatsächlich getätigten Ausgaben gemäß VV Nr. 7 zu § 44 LHO ausbezahlt werden.
- b) Ein letzter Teilbetrag von 5 vom Hundert der Gesamtzuwendung darf darüber hinaus erst gezahlt werden, wenn der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis gemäß Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vollständig und in prüffähiger Form vorgelegt hat.

8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Bundesgesetz) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

9 Geltungsdauer, Schlussbestimmungen

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
AZ: III/1.22-347-21/399
Vom 26. Februar 2009

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für die Sparkasse Oder-Spree

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und § 13 der Verbandssatzung vom 9. Mai 2003 (ABl./AAnz. S. 1103) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 16. Februar 2009 folgende Erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Verband ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.“

2. § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde in ihrem amtlichen Veröffentlichungsblatt „Amtsblatt für Brandenburg“ bekannt gemacht.“

Artikel 2

Die erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Frankfurt (Oder), 16. Februar 2009

Martin Patzelt

Verbandsvorsteher

⁴ Insbesondere Artikel 8, 9 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006, ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 14 und 15

Wahl des 17. Deutschen Bundestages am 27. September 2009

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 20. Februar 2009

I. Aufforderung zur Einreichung von Landeswahlvorschlägen (Landeslisten)

Gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung vom 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378), fordere ich hiermit auf, zur 17. Wahl des Deutschen Bundestages am 27. September 2009 Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

1. Für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009 können Wahlvorschläge für die Wahl nach Landeslisten beim

Landeswahlleiter des Landes Brandenburg
Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 9 - 13
14467 Potsdam

bis zum

23. Juli 2009, 18 Uhr

schriftlich eingereicht werden (§ 19 des Bundeswahlgesetzes [BWG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 [BGBl. I S. 1288, 1594], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2008 [BGBl. I S. 394]).

2. Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden (§ 27 Absatz 1 Satz 1 BWG).
3. Die Landesliste soll nach dem Muster der Anlage 20 zur BWO eingereicht werden.

Sie muss enthalten (§ 39 Absatz 1 BWO)

- a) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort - der Bewerber.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein (§ 27 Absatz 3 BWG).

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 27 Absatz 4 BWG).

Als Bewerber einer Partei kann in einer Landesliste nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), nicht Mitglied in einer anderen als der aufstellenden Partei ist (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Satz 1 BWG) und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

Mitgliederversammlung zur Wahl der Landeslistenbewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Land zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 Absatz 1 und 2 des Parteiengesetzes) allgemein für bevorstehende Wahlen von derartigen Mitgliederversammlungen im Land aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung bestellte Versammlung.

Die Wahlen der Vertreter können bereits seit dem 18. März 2008, die Wahlen der Bewerber seit dem 18. Juni 2008 erfolgen (vgl. § 21 Absatz 3 Satz 4 BWG).

Die Vertreter für Vertreterversammlungen und die Bewerber müssen in geheimer Abstimmung gewählt werden; die Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste muss gleichfalls in geheimer Abstimmung festgelegt werden. Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern muss Gelegenheit gegeben werden, sich und ihr Programm in angemessener Zeit in der Versammlung vorzustellen. Wie viele Bewerber in der Landesliste aufgestellt werden, bleibt der Partei überlassen. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen (§ 27 Absatz 5 BWG in Verbindung mit § 21 Absatz 1, 3, 5 und 6 BWG).

4. In jeder Landesliste sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 27 Absatz 5 BWG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 1 BWG und § 39 Absatz 1 Satz 3 BWO). Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, der zweite als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zur Landesliste abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner der Landesliste an den Landeswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden (§ 27 Absatz 5 BWG in Verbindung mit § 22 Absatz 3 BWG).

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit mit dem Landeswahlleiter empfiehlt es sich, zu Vertrauenspersonen und stellvertretenden Vertrauenspersonen vorrangig solche Personen zu bestimmen, die in Potsdam oder in der näheren Umgebung wohnen, sowie deren E-Mail-Adressen, Telefon- und Faxverbindungen anzugeben.

5. Die Landesliste muss von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so muss die Landesliste von mindestens je drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Absatz 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn dieser innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, dem Satz 1 des § 39 Absatz 2 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände beibringt (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG und § 39 Absatz 2 Satz 3 BWO).
6. Parteien, die im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können eine Landesliste nur einreichen, wenn der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Zu diesem Zweck müssen diese Parteien spätestens am

29. Juni 2009

dem **Bundeswahlleiter**, Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), ihre Beteiligung an der Wahl zum 17. Deutschen Bundestag schriftlich angezeigt haben (§ 18 Absatz 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so ist die Anzeige von dem Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation zu erstatten.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm und der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Anzeige gemäß § 18 Absatz 2 BWG nicht durch die Übersendung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes ersetzt wird, also unabhängig von diesen Mitteilungen geboten ist.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am

17. Juli 2009

fest (§ 18 Absatz 4 BWG),

- a) welche Parteien im 16. Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- b) welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Zu der Sitzung des Bundeswahlausschusses über die Feststellung der Parteieigenschaft werden die Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, vom Bundeswahlleiter eingeladen. Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

7. Die Landeslisten der Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, müssen außerdem von mindestens **2 000** Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 27 Absatz 1 Satz 2 BWG). Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen (§ 27 Absatz 1 Satz 3 BWG).

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 zur BWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Die Formblätter können jedoch erst ausgegeben werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist (§ 39 Absatz 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 1 BWO). Daneben ist bei der Anforderung der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben (§ 39 Absatz 3 Satz 3 BWO).

Die Sammlung von Unterschriften ist erst zulässig, wenn die Landesliste aufgestellt ist und die Formblätter vom Landeswahlleiter ausgegeben sind; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 5 BWO).

Die Wahlberechtigten, die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort - des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 21 zur BWO eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizubringen, dass er im Land wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 21 (Rückseite) zur BWO gesondert erteilt werden. Sie wird kostenfrei erteilt. Bei nicht im Wahlgebiet lebenden Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur BWO und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen. Einzelbescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter kann nur eine Landesliste unterzeichnen; hat jemand mehrere Landeslisten unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Landeslisten ungültig (§ 39 Absatz 3 Satz 5 BWO in Verbindung mit § 34 Absatz 4 Nummer 4 BWO).

Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten (§ 27 Absatz 1 Satz 4 BWG).

Muster der Anlage 24 zur BWO abgegeben werden (§ 27 Absatz 5 BWG in Verbindung mit § 21 Absatz 6 BWG und § 39 Absatz 4 Nummer 3 BWO);

8. Im Übrigen müssen auch die Bewerber, für die im Melde- register auf Grund ihrer Gefährdung ein Sperrvermerk gemäß § 32b Absatz 1 des Brandenburgischen Meldegesetzes eingetragen ist, in der Landesliste (Anlage 20 zur BWO), in der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber der Landesliste (Anlage 23 zur BWO), in der Zustimmungserklärung (Anlage 22 zur BWO) und in der Bescheinigung der Wählbarkeit (Anlage 16 zur BWO) mit der Anschrift ihrer Hauptwohnung angegeben werden. Sie können jedoch beim Landeswahlleiter durch eine bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abzugebende schriftliche Erklärung verlangen, dass in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge, auf dem Stimmzettel und in der Bekanntmachung der Wahlergebnisse an Stelle ihrer Anschrift eine Erreichbarkeitsanschrift angegeben wird (§ 43 Absatz 1 Satz 3 BWO; vgl. § 45 Absatz 1 Satz 3 BWO und § 79 BWO). Als Erreichbarkeitsanschrift kommt beispielsweise das Wahlkreisbüro oder Bundestagsbüro in Betracht; ein Postfach genügt nicht. Mit der Erklärung muss durch eine Bestätigung der Meldebehörde nachgewiesen werden, dass im Melderegister für den Bewerber ein Sperrvermerk eingetragen ist.

b) zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist,

- mindestens 2 000 Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der Anlage 21 zur BWO und
- für jeden Unterzeichner der Landesliste eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde, dass er im Land wahlberechtigt ist (vgl. Nummer 7).

9. Der Landesliste sind folgende Anlagen beizufügen:

10. Eine Landesliste kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über die Zulassung entschieden ist. Eine gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG außerdem von Wahlberechtigten unterzeichnete Landesliste kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 27 Absatz 5 BWG in Verbindung mit § 23 BWG).

Eine Landesliste kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das durch § 21 BWG vorgeschriebene Verfahren bei der Aufstellung von Parteibewerbern braucht in solchen Fällen nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 24 BWG).

a) in jedem Fall

- Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber nach dem Muster der Anlage 22 zur BWO, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben haben, sowie eine Versicherung an Eides statt gegenüber dem Landeswahlleiter, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der die Landesliste einreichenden Partei sind,
- für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 zur BWO oder, falls der Bewerber keine Wohnung im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes innehat und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhält, des Bundesministers des Innern, dass er wählbar ist,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung sowie den nach § 21 Absatz 6 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt, wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in der Landesliste in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

11. Die Landeslisten werden unverzüglich nach Eingang geprüft (§ 40 Absatz 1 BWO). Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson sofort benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an gültigen Wahlvorschlägen behoben werden (§ 25 Absatz 2 BWG). Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 27 Absatz 1 Satz 2 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einer Landesliste die Parteibezeichnung fehlt, die Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss nicht festgestellt worden ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind

oder hinsichtlich einzelner Bewerber, soweit

- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, sodass seine Person nicht feststeht, oder

Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 23 zur BWO, die Versicherung an Eides statt nach dem

e) die Zustimmungserklärung eines Bewerbers fehlt.

Nach der Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulassung einer Landesliste (§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 27 Absatz 5 BWG in Verbindung mit § 25 Absatz 3 BWG).

Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Landeswahlausschuss anrufen (§ 27 Absatz 5 in Verbindung mit § 25 Absatz 4 BWG).

12. Über die Zulassung der Landeslisten entscheidet der Landeswahlausschuss am

31. Juli 2009

(§ 28 Absatz 1 Satz 1 BWG).

Zu der Sitzung des Landeswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Landeslisten eingeladen (§ 41 Absatz 2 Satz 1 BWO in Verbindung mit § 36 Absatz 1 BWO). Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlungen des Landeswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht (§ 5 Absatz 3 BWO in Verbindung mit § 86 Absatz 2 BWO).

Der Landeswahlausschuss hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

- a) verspätet eingereicht sind oder
- b) den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist; sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen

(§ 28 Absatz 1 BWG).

Der Landeswahlausschuss stellt die zugelassenen Landeslisten mit den in § 39 Absatz 1 Satz 2 BWO bezeichneten Angaben und mit der maßgebenden Bewerberreihenfolge fest. Geben die Namen mehrerer Parteien oder deren Kurzbezeichnungen im Land zu Verwechslungen Anlass, so fügt

der Landeswahlausschuss einer Landesliste oder mehreren Landeslisten eine Unterscheidungsbezeichnung bei (§ 41 Absatz 1 BWO).

Weist der Landeswahlausschuss eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson der Landesliste und der Landeswahlleiter, letzterer auch im Falle der Zulassung (§ 28 Absatz 2 BWG).

13. Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am 10. August 2009 öffentlich bekannt (§ 28 Absatz 3 BWG und § 43 Absatz 1 BWO).

14. Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- a) Anlage 20 - Landesliste,
- b) Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste),
- c) Anlage 22 - Zustimmungserklärung,
- d) Anlage 16 - Bescheinigung der Wählbarkeit,
- e) Anlage 23 - Niederschrift über die Aufstellung der Landesliste,
- f) Anlage 24 - Versicherung an Eides statt,

werden vom Landeswahlleiter beschafft und können dort angefordert werden.

Vordrucke nach Anlage 21 - Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste) - können erst angefordert werden, wenn die Landesliste aufgestellt und dies dem Landeswahlleiter schriftlich bestätigt worden ist.

II. Kreiswahlleiter

Auf der Grundlage von § 9 Absatz 1 BWG in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Verordnung über die Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Bundeswahlgesetz und dem Europawahlgesetz vom 25. März 1994 (GVBl. II S. 281) habe ich die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag ernannt und gebe sie hiermit nach Maßgabe des § 3 Absatz 1 BWO bekannt.

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Prignitz - Ostprignitz-Ruppin - Havelland I (57)	Ulrich Runde Landkreis Prignitz Berliner Straße 49 19348 Perleberg Telefon 03876 713-211 Fax 03876 713-285 ulrich.runde@lkprignitz.de	Dietmar Tripke Landkreis Ostprignitz-Ruppin Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin Telefon 03391 688-3020 Fax 03391 688-3002 dietmar.f.tripke@o-p-r.de
Uckermark - Barnim I (58)	Heiko Streich Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon 03984 70-1054 Fax 03984 70-4899 heiko.streich@uckermark.de	Wolfgang Gerhardt Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau Telefon 03984 70-1007 Fax 03984 70-4099 kreistag@uckermark.de
Oberhavel - Havelland II (59)	Jakob von Saldern Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon 03301 601-214 Fax 03301 601-209 jakob.vonsaldern@oberhavel.de	Rudi Mießner Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Telefon 03301 601-125 Fax 03301 601-129 rudi.miessner@oberhavel.de
Märkisch-Oderland - Barnim II (60)	Karla Frenzel Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon 03346 850-448 Fax 03346 850-445 karla_frenzel@landkreismol.de	Marianne Huhn Kreisverwaltung Märkisch-Oderland Puschkinplatz 12 15306 Seelow Telefon 03346 850-581 Fax 03346 850-540 marianne_huhn@landkreismol.de
Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I (61)	Hans-Joachim Freund Stadt Brandenburg an der Havel Wahlbüro Katharinenkirchplatz 5 14776 Brandenburg an der Havel Telefon 03381 38-2000 Fax 03381 38-2004 wahlen@stadt-brandenburg.de	Gabriele Lahn Landkreis Potsdam-Mittelmark Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon 033841 91-320 Fax 033841 91-218 gabriele.lahn@potsdam-mittelmark.de
Potsdam - Potsdam-Mittelmark II - Teltow-Fläming II (62)	Dr. Matthias Förster Landeshauptstadt Potsdam Bereich Statistik und Wahlen Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81 14469 Potsdam Telefon 0331 289-1253 Fax 0331 289-841253 matthias.foerster@rathaus.potsdam.de	Kerstin Kümpel Landkreis Potsdam-Mittelmark Büro des Landrats Niemöllerstraße 1 14806 Belzig Telefon 033841 91-348 Fax 033841 91-218 kerstin.kuempel@potsdam-mittelmark.de
Dahme-Spreewald - Teltow-Fläming III - Oberspreewald-Lausitz I (63)	Hans-Jürgen Klein Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon 03546 20-1205 Fax 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de	Nadine Starke Landkreis Dahme-Spreewald Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Telefon 03546 20-1204 Fax 03546 20-1218 wahlleiter@dahme-spreewald.de
Frankfurt (Oder) - Oder-Spree (64)	Michael Buhrke Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 3 c 15848 Beeskow Telefon 03366 35-1310 Fax 03366 35-1319 michael.buhrke@landkreis-oder-spree.de	Ulrike Gliese Landkreis Oder-Spree Breitscheidstraße 3 c 15848 Beeskow Telefon 03366 35-1313 Fax 03366 35-1319 kreiswahlleiter@landkreis-oder-spree.de

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
Cottbus - Spree-Neiße (65)	Andreas Schober Landkreis Spree-Neiße Haupt- und Personalverwaltung Heinrich-Heine-Straße 1 03149 Forst (Lausitz) Telefon 03562 986-11001 Fax 03562 986-11088 hauptamt@lkspn.de	Peter Nitschke Stadtverwaltung Cottbus Karl-Marx-Straße 67 03044 Cottbus Telefon 0355 612-4310 Fax 0355 612-4303 peter.nitschke@neumarkt.cottbus.de
Elbe-Elster - Oberspreewald-Lausitz II (66)	Dirk Gebhard Landkreis Elbe-Elster Rechtsamt Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon 03535 46-1279 Fax 03535 46-1283 dirk.gebhard@lkee.de	Anett Heppner Landkreis Elbe-Elster Kommunalaufsicht Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg (Elster) Telefon 03535 46-1258 Fax 03535 46-1283 anett.heppner@lkee.de

Weitere Informationen des Landeswahlleiters sind in seinem Internetangebot unter der Adresse www.wahlen.brandenburg.de verfügbar.

**Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes
Brandenburg vom 12. Februar 2009
(Reg. Nr.: RW 1.3 - PFB - HWS - 01/2009)**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 3. März 2009

**Planfeststellung für die Sanierung des linken Oderdeiches
im Abschnitt Bleyen bis Genschmar - TO 8 - von Deich-
km 23,56 bis 29,87, Baulose 25 und 26**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesumweltamtes Brandenburg vom 12. Februar 2009 (Reg. Nr.: RW 1.3 - PFB - HWS - 01/2009) ist der Plan für das oben genannte Verfahren für die für die Sanierung des linken Oderdeiches im Abschnitt Bleyen bis Genschmar - TO 8 - von Deich-km 23,56 bis 29,87, Baulose 25 und 26 festgestellt worden.

**Auszug aus dem verfügenden Teil des Planfeststellungs-
beschlusses:**

Der aufgestellte Plan für die Sanierung des linken Oderdeiches im Abschnitt Bleyen bis Genschmar - TO 8 - von Deich-km 23,56 bis 29,87

wird auf Antrag des Landesumweltamtes Brandenburg, Referat Ö 5 „Hochwasserschutz, Wasserbau, Baudienststelle“, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam

vom 31. Januar 2000

mit den Auflagen des fachtechnischen Prüfberichtes Nr.: E-10/00W6-F vom 22. Februar 2000 unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüchen Dritter mit verbindlicher Wirkung für die Beteiligten festgestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, die durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt wird, Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstraße 6, 15230
Frankfurt (Oder)**

erhoben werden. Soweit nicht individuell zugestellt wurde, gilt der letzte Tag der förmlichen Auslegung als Zeitpunkt der Zustellung. Die Klageerhebung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise zur Auslegung

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes in der Zeit vom **23.03.2009 bis 06.04.2009** in den Amts-

räumen des Amtes Golzow, Seelower Straße 14, 15328 Golzow zur Einsicht aus.

Die Einsichtnahme ist jeweils zu folgenden Zeiten möglich:

Montag	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	9:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 14:00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfGBbg).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Referat RW 1, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

**1. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung
einer Anlage zum Halten von Geflügel
(Hennenhaltungsanlage)
in 03051 Cottbus, Ortsteil Kahren und
03058 Neuhausen/Spree, Ortsteil Roggosen**

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 17. März 2009

Die Firma EHLEGO Landhof GmbH, Am Hühnerhof 1 in 03058 Neuhausen/Spree, Ortsteil Roggosen beantragt die Genehmigung nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Am Hühnerhof 1 in 03058 Neuhausen/Spree, Ortsteil Roggosen, in der **Gemarkung Kahren, Flur 1, Flurstücke 422, 423, 587, 588, 902, 1100, 1102, 1111, 1118, 1120, 1122, 1124, 1131, 1133, 1137, 1139, 1141, 1142, 1143, 1144, 1146, 1148, 1149** und in der **Gemarkung Roggosen, Flur 1, Flurstücke 354/9, 383, 384, 385** eine **Hennenhaltungsanlage** in wesentlichen Teilen zu ändern. Es wird zunächst die 1. Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Legebereiche 4 bis 18 beantragt. In einer weiteren Teilgenehmigung soll der Umbau und der Betrieb der Legebereiche 1 bis 3 beantragt werden.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Die Haltung der Legehennen erfolgt zukünftig in allen Ställen in Bodenhaltung (Voliere mit Kotbandbelüftung - Specht-Variationssystem). Die 15 vorhandenen, 1-etagigen Ställe der Legebereiche 1 bis 3 werden weiter genutzt. Die 6 vorhandenen Ställe der Legebereiche 4 bis 6 werden abgerissen und durch 10 Neubautälle (zukünftige Legebereiche 4 bis 13) ersetzt. Hinzu kommen die 5 Neubautälle der zukünftigen Legebereiche 14 bis 18.

Alle 15 Neubauställe sind 2-etagig. Die Ställe werden nach dem Rein-Raus-Prinzip bewirtschaftet. Die Entlüftung der Ställe erfolgt über Dachventilatoren. Der anfallende Hühnertrockenkot wird auf Transporteinheiten verladen und an Dritte abgegeben. Eine Lagerung am Standort erfolgt nicht. Die Futterlagerung erfolgt in Silos. Reinigungs- und Sozialabwässer werden in abflusslosen Sammelgruben zwischengelagert. Das anfallende Regenwasser wird versickert. Die Legebereiche 14 bis 18 werden verkehrstechnisch an die bestehende Anlagenzufahrtsstraße angeschlossen.

Die Kapazität der Anlage soll von bisher 747.000 Legehennenplätze auf 1.642.500 Legehennenplätze erhöht werden. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für Mai 2009 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 25.03.2009 bis einschließlich 24.04.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen Spree, Bauamt, Zimmer 1.15, Amtsweg 1 in 03058 Neuhausen/Spree ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25.03.2009 bis einschließlich 08.05.2009** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so **findet dieser am 24.06.2009 um 10:00 Uhr, im Amt Neuhausen/Spree, Amtsweg 1 in 03058 Neuhausen/Spree** statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung von fünf Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide, OT Klein Leine

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 17. März 2009

Der Firma Windpark Märkische Heide GmbH, Forsthausstraße 2 in 82031 Grünwald wurde die **Neugenehmigung** gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstücke 263, 238, 280 und 281 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 90 m, einer Nabenhöhe von 125 m und einer Leistung je Anlage von 2,0 MW_{el}.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 19.03.2009 bis 01.04.2009** im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Gemeindeverwaltung Märkische

Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 100765, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Genehmigung des Sonderlandeplatzes Schwielowsee

Bekanntmachung der Gemeinsamen Oberen
Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg
Vom 20. Februar 2009

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg hat am 19.02.2009 (Gesch.-Z.: 41-6442/60/2009) auf Antrag der „Theodor Fontane“ Besitz- & Betriebsgesellschaft mbH, Jägerallee 38, 14469 Potsdam die Genehmigung gemäß § 6 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) zur Anlage und zum Betrieb des

Landeplatzes für besondere Zwecke (Sonderlandeplatz)

mit der Bezeichnung

**Schwielowsee
(Wasserlandeplatz)**

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände nunmehr befristet bis zum 31.12.2009 erteilt.

Zugelassene Luftfahrzeugarten: Einmotorige Wasserflugzeuge bis zu einer höchstzulässigen Startmasse (MTOM) von 2.000 kg (Bezugscode 1 A)

Zweck des Landeplatzes: Der Wassersonderlandeplatz dient allein der gewerbsmäßigen Personenbeförderung durch genehmigte Luftfahrtunternehmen im Zusammenhang mit dem Hotel- und Restaurationsbetrieb der Genehmigungsinhaberin mit den zugelassenen Luftfahrzeugen nach vorheriger Zustimmung (PPR) der Genehmigungsinhaberin (Sonderlandeplatz).

Betriebszeiten: Der Flugbetrieb wird auf die Zeit zwischen 10. Mai und 30. September eines jeden Jahres beschränkt. Pro Woche ist Flugbetrieb an 5 Werktagen zulässig, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist dieser ausgeschlossen. Tägliche Betriebszeiten sind montags bis samstags von 11:00 Uhr - 12:15 Uhr und 13:45 Uhr - 15:00 Uhr (jeweils Ortszeit).

Höchstzulässige Anzahl an Flugbewegungen: Wöchentlich sind maximal 15 Flüge (je 15 Starts und Landungen), täglich maximal 3 Flüge (je 3 Starts und Landungen) zulässig.

Der Trägerin des Vorhabens wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte Dritter Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft, vor Fluglärm und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit erteilt.

Eine Ausfertigung der Genehmigung einschließlich der ausgefertigten Pläne wird für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 23.03.2009 bis einschließlich 03.04.2009 zur allgemein Einsicht ausgelegt in

- Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, Zimmer 26, 14542 Werder (Havel), Tel.: 03327 783122, während der allgemeinen Dienststunden:

Dienstag 8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:30 Uhr,
Mittwoch 9:00 Uhr - 13:00 Uhr, Donnerstag 7:00 Uhr -
12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr sowie Freitag 8:00 Uhr -
12:00 Uhr

- Gemeindeverwaltung Schwielowsee, Zimmer 2.5, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee/OT Ferch während der allgemeinen Dienststunden:
Montag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Dienstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr, Donnerstag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Mittwoch und Freitag nach Vereinbarung (Tel.: 033209 76950)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Genehmigung allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 6 Absatz 5 Luftverkehrsgesetz in Verbindung mit § 74 Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann die Genehmigung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Dezernat 41, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, Mittelstraße 9, 12529 Schönefeld schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Anerkennung von Prüferingenieuren für Brandschutz

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr
Vom 26. Februar 2009

Das im Landesamt für Bauen und Verkehr eingerichtete Bautechnische Prüfamts beabsichtigt Prüferingenieure für Brandschutz anzuerkennen.

Interessenten, die die Voraussetzungen der Brandenburgischen Bautechnischen Prüfungsverordnung (BbgBauPrüfV) vom 10. September (GVBl. II S. 374) erfüllen, können Anträge auf Anerkennung innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung (Erscheinungstag des Amtsblattes des Landes Brandenburg) beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Außenstelle Cottbus, Bautechnisches Prüfamts, Guldener Straße 24, 03046 Cottbus stellen.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 6 Absatz 2 BbgBauPrüfV beizufügen. Nähere Informationen zum Anerkennungsverfahren und zu den Antragsunterlagen sind im Internet unter der Adresse <http://www.lbv.brandenburg.de/703.htm> zu entnehmen.

Als Ansprechpartner steht Herr Dr. Gellner (Tel. 0355 7828-113) zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge, die nach Ablauf der Frist eingehen, für dieses Anerkennungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Sowohl die Anerkennung als Prüferingenieur für Brandschutz als auch die Ablehnung des Antrages wegen nicht nachgewiesener Anerkennungsvoraussetzungen oder fachlicher Eignung sind gebührenpflichtig.

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim

§ 2

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim für das Haushaltsjahr 2009

Vom 23. Februar 2009

Auf Grund des § 4 Absatz 4 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I 2003 S. 2), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I S. 96) gelten für die Rechtsverhältnisse der Regionalen Planungsgemeinschaften die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg, soweit dieses Gesetz oder Rechtsvorschriften auf Grund dieses Gesetzes keine andere Regelung treffen.

Entsprechend des § 76 der Gemeindeordnung (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung Uckermark-Barnim vom 23. Februar 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

- | | |
|---------------------------|-------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 345.900 EUR |
| in der Ausgabe auf | 345.900 EUR |

und

- | | |
|-------------------------|------------|
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 55.400 EUR |
| in der Ausgabe auf | 55.400 EUR |

festgesetzt.

(2) Gemäß § 10 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 Satz 1 des RegBkPIG trägt das Land Brandenburg durch eine jährliche Zuweisung die Kosten, die den Regionalen Planungsgemeinschaften durch die Erfüllung der ihnen übertragenen Pflichtaufgaben entstehen.

Die Haushaltszuweisung wird durch das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung/Gemeinsame Landesplanungsabteilung in Verbindung mit dem Haushaltsplan 2009 für die Zeit vom 1.1. – 31.12.2009 gewährt und quartalsweise überwiesen.

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.
3. Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 3

Die Erhebung einer Umlage gemäß § 16 Absatz 1 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim erfolgt nicht.

§ 4

(1) Die Ausgabenansätze der Hauptgruppen 5 und 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.

(2) Nicht verbrauchte Zuweisungsmittel sind bei entsprechender Übertragung der Aufgaben in voller Höhe in das Folgejahr übertragbar.

§ 5

(1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Absatz 1 GO entscheidet der Regionalvorstand.

(2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Absatz 1 Satz 4 GO sind Ausgaben, die in den Haushaltsstellen der

Haushaltsgruppe 4 - Personal	15.000 EUR
Haushaltsgruppe 5 und 6 je	5.000 EUR
Haushaltsgruppe 935	1.500 EUR

des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

Eberswalde, 23. Februar 2009

Bodo Ihrke

Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

**Jahresrechnung der Haushalts- und
Wirtschaftsführung 2008
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Vom 23. Februar 2009

Auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Uckermark hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim mit Beschluss Nr. 01/2009 vom 23. Februar 2009 die Jahresrechnung der Regionalen Planungsgemeinschaft für das Haushaltsjahr 2008 bestätigt und den Regionalvorstand sowie den Vorstandsvorsitzenden entlastet.

Eberswalde, 23. Februar 2009

Bodo Ihrke

Vorsitzender der
Regionalen Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel

**Bekanntmachung
über die förmliche Beteiligung gemäß § 2a Abs. 7
des Gesetzes zur Regionalplanung und
zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung
(RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. Dezember 2002 (GVBl. I/03, (Nr. 01), S. 2),
geändert durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, (Nr. 08), S. 96)**

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel hat auf ihrer Sitzung am 14. Oktober 2008 die Abwägung der Hinweise aus dem Beteiligungsverfahren 2007 zum Sachlichen Teilplan „Rohstoffsicherung und Windenergienutzung“ (ReP-RW) beschlossen und den 2. Entwurf des ReP-RW gebilligt (BV 04/2008). Gleichzeitig wurden die Eröffnung des Verfahrens zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) sowie die erneute öffentliche Auslegung des 2. Entwurfes des ReP-RW einschließlich des Umweltberichtes beschlossen (BV 05/2008).

Hiermit wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 Raumordnungsgesetz (ROG) begründet werden soll, Gelegen-

heit gegeben, ihre Stellungnahme zum Planentwurf abzugeben. Anregungen können ferner von natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts, die ein bestimmtes, direktes und persönliches Interesse an dem Entwurf des Regionalplans haben, vorgebracht werden (§ 2a Abs. 7 RegBkPIG).

Die Regionale Planungsgemeinschaft wird den 2. Entwurf des ReP-RW mit seiner Begründung und dem Umweltbericht in der Zeit von **1. April bis zum 31. Mai 2009** für die Dauer von **zwei Monaten** öffentlich auslegen. Der Entwurf kann innerhalb dieser Frist während der Dienstzeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:

Ort der öffentlichen Auslegung		Kontakt
Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Regionale Planungsstelle	Fehrbelliner Straße 31 16816 Neuruppin	03391/45490
Landkreis Oberhavel Fachbereich Bauordnung und Kataster Fachdienst Rechtliche Bauaufsicht/Planung	Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg Haus 1, Raum 3.75	03301/601342
Landkreis Ostprignitz-Ruppin Bauordnungs- und Planungsamt SG Planung/Bauverwaltung	Neustädter Straße 14 16816 Neuruppin Zimmer 163	03391/6886000
Landkreis Prignitz Sachbereich Planung/Unter- nehmensberatung	Industriestraße 1 19348 Perleberg Zimmer 413	03876/713710

Ferner sind die Plandokumente während der Offenlage auf der Internetpräsenz der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel unter www.rpg-po.de einsehbar.

Anregungen und Bedenken können während der Offenlage vom **1. April bis zum 31. Mai 2009** schriftlich geäußert werden. Möchten Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, senden Sie ihre Stellungnahme bitte an die

Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel
Fehrbelliner Straße 31
16816 Neuruppin.

Fristgerecht eingegangene Anregungen und Bedenken werden im weiteren Verlauf des Beteiligungsverfahrens berücksichtigt und abgewogen, der 2. Entwurf des ReP-RW gegebenenfalls geändert. Der genehmigte Regionalplan einschließlich einer zusammenfassenden Erklärung wird vor In-Kraft-Treten öffentlich bekannt gegeben.

Neuruppin, 3. März 2009

gez.
Hans Lange
Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft
Prignitz-Oberhavel

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Mai 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Theisa Blatt 515** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 4, Flurstück 18/1, Gartenland, groß 1.260 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück (örtlich erschlossenes, baureifes Land) in der bebauten Ortslage von Theisa in einem gemischten Baugebiet mit überwiegender Wohnbebauung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 06.06.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 12.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Mai 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3310** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Flur 15, Flurstück 946/2, Gebäude- und Freifläche Hirtenteichstr. 13 a, groß 778 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mit einem Einfamilienwohnhaus (Bj. ca. 1997, WF: ca. 170 m²), einer Doppelgarage sowie einem Nebengebäude bebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 163.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 123/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1636** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

246/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m² und Flur 7, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 2 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (leer stehend) im 1. Obergeschoss mit ca. 100 m² Größe, zu der Wohneinheit gehört ein Keller und Pkw-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 60.500,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 35/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1637** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

508/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 483, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 75 m² und Flur 7, Flurstück 484, Gebäude- und Freifläche Wohnen, groß 361 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan unter Nr. 3 bezeichneten Wohnung nebst zwei Kellerräumen sowie Sondernutzungsrecht im Lageplan mit Stellplatz gekennzeichnet

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung im Dachgeschoss mit ca. 97 m² Größe, zu der Wohneinheit gehören zwei Keller und Pkw-Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 07.04.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

Im Termin am 27.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 36/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Massen Blatt 149** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 1078, Gebäude- und Freifläche Dorfstraße 46 a, groß 749 m²

lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 1400, Verkehrsfläche Platz Dorfstraße, groß 174 m², Flurstück 1401, Verkehrsfläche Platz Dorfstraße, groß 209 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Auf dem Wohngrundstück (Flurstück 1078) befindet sich ein Einfamilienwohnhaus mit Windfanganbau und diverse Nebengebäude. Die Flurstücken 1400 und 1401 werden als Straßenverkehrsfläche und als Vorgarten und Einfahrt mit dem Wohngrundstück genutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1078 36.400,00 EUR

Flurstück 1400/1401 2.600,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 139/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Falkenberg Blatt 1586** eingetragene Woh-

nungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

179,864/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 6, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche Schützenstraße 6, groß 1.207 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Kellerraum Nr. 4 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um eine Eigentumswohnung nebst Keller (ca. 10 m²) in einem Mehrfamilienhaus mit einer Wohnfläche von ca. 69 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.04.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 46.000,00 EUR.

Im Termin am 28.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 17/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4500** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 6, Flurstück 310, Gebäude- und Freifläche Leipziger Str. 16, groß 183 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus in Reihenbebauung mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.02.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 28.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 145/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Wahrenbrück Blatt 20118** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Zinsdorf, Flur 4, Flurstück 53/6, Gebäude- und Freifläche Breite Str., groß 690 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit ehemaliger Kegelhalle (teils zur Wohnung umgebaut)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 3.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 107/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8061** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 10, Flurstück 182, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Str., groß 832 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Zweigeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (mehrere Mietwohnungen) in der August-Bebel-Str. 19

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 08.11.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 180.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 125/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Kölsa Blatt 551** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 115, Gebäude- und Freifläche Lönnewitzer Str. 11, 12, 13, groß 7.216 m²

lfd. Nr. 3, Flur 5, Flurstück 117, Gebäude- und Freifläche, groß 1.091 m²

lfd. Nr. 4, Flur 5, Flurstück 118, Erholungsfläche Lerchenweg, groß 1.046 m²

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 119, Erholungsfläche Lerchenweg, groß 1.042 m²

lfd. Nr. 6, Flur 5, Flurstück 120, Erholungsfläche Lerchenweg, groß 975 m²

lfd. Nr. 7, Flur 5, Flurstück 121, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche Lerchenweg, groß 958 m²

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 124, Gebäude- und Freifläche Lerchenweg 4, groß 782 m²

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 125, Gebäude- und Freifläche Lerchenweg 5, groß 1.133 m²

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 126, Gebäude- und Freifläche Lerchenweg 6, groß 1.164 m²

lfd. Nr. 11, Flur 5, Flurstück 127, Gebäude- und Freifläche Lerchenweg 7, groß 1.238 m²

lfd. Nr. 12, Flur 5, Flurstück 116, Gebäude- und Freifläche Lerchenweg 8, 9, 10, groß 4.172 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebauung - Lerchenweg 4, 5, 6 und 7 mit jeweils einem Vierfamilienhaus, Lerchenweg 8 - 10 mit einem Wohnblock mit 18 Wohneinheiten und Lönnewitzer Str. 11 - 13 mit einem Wohnblock mit 24 Wohneinheiten; auf den restlichen Flurstücken befinden sich Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 30.05.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 115	43.300,00 EUR
Flurstück 116	40.600,00 EUR
Flurstück 117	7.300,00 EUR
Flurstück 118	4.000,00 EUR
Flurstück 119	4.000,00 EUR
Flurstück 120	4.100,00 EUR
Flurstück 121	6.000,00 EUR
Flurstück 124	33.500,00 EUR
Flurstück 125	43.500,00 EUR
Flurstück 126	27.000,00 EUR
Flurstück 127	33.500,00 EUR

Im Termin am 19.08.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 59/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Thalberg Blatt 464** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche Schulstr., groß 3.897 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Verkaufseinrichtung mit Rampenanbau und integriertem Wohnhaus, Nebengebäude und Garagen

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.08.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 105/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 3130** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 4, Flurstück 503, Gebäude- und Freifläche, groß 312 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus in der Elsterstr. 18

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.09.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 241.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 117/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 402** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Flur 4, Flurstück 51, Gebäude- und Freifläche Feldstr. 15, groß 559 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Mehrfamilienhaus mit 3 Wohneinheiten

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 28.07.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 80.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 99/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8083** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Flur 10, Flurstück 168/2, Gebäude- und Freifläche Fr.-Engels-Str., groß 2.293 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Gewerblich genutztes Gebäude (Einkaufsmarkt) mit ca. 750 m² Nutzfläche bestehend aus Kundenbereich, Büro-, Sozial- und Wirtschaftsbereich, die Außenanlage gliedert sich in Zufahrts- und Parkflächenbereich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 15.10.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 600.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 128/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 23. Juni 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4306** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 155/1, Gebäude- und Freifläche Torgauer Str. 14, groß 5.462 m²

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 641, Landwirtschaftsfläche Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, groß 2.411 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 641 ist unbebaut, eine ehemalige Villa mit Speisesaal, Hotelgebäude mit Zwischenbau, Kegelhallenanbau (4 Bahnen), Nebengebäude und Garagen befinden sich auf Flurstück 155/1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 31.03.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 155/1	236.900,00 EUR
Flurstück 641	52.500,00 EUR
Geschäfts-Nr.: 15 K 29/08	

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 6591** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Flur 24, Flurstück 312/4, Gebäude- und Freifläche Helgastr., groß 624 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: ehemals gewerblich genutzte Bauten (Lager/Werkstatt) im südlichen Stadtrand von Finsterwalde

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 19.300,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 156/08

Amtsgericht Cottbus**Zwangsversteigerung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 10. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, das im Grundbuch von **Trebendorf Blatt 457** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebendorf, Flur 1, Flurstück 55/7, Hauptstr. 1, Größe: 1.180 m²

versteigert werden.

Das Eck-Grundstück ist laut Gutachten vom 23.05.2006 bebaut mit einem 2-geschossigen Wohngebäude (Bj. vermutl. 1918, Wiederaufbau nach Kriegszerstörung ca. 1945/46, Aufstockung der Bausubstanz zur Straßenfront ca. 1991/92, ca. 192 m² Wohnfläche, Baumängel/-schäden vorhanden), einer 1-geschossigen Waschküche (Bj. um 1900), einer 1-geschossigen Doppelgarage (Bj. ca. 1975), einer Scheune (Bj. um 1900), einer Werkstatt mit Lageranbau (Bj. ca. 1981/82) sowie einer weiteren Garage. Unter Anschrift Hauptstraße 1 ist ein Gewerbe angemeldet - freie Kfz-Werkstatt - Karosseriefachbetrieb, Reifenservice, Abschleppdienst. Altlastensanierung erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 106.500,00 EUR (129.000,00 EUR Grundstückswert abzüglich 22.500,00 EUR Aufwand für Altlastensanierung).

In einem früheren Termin ist der Zuschlag gemäß § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 201/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7250** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 28,39/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 47 gekennzeichneten Wohnräumen im 3. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 47 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 59, 3. OG, ca. 28,39 qm WF, Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 92/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7254** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 45,76/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 51 gekennzeichneten Wohnräumen im 3. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 51 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 60, 3. OG, ca. 45,76 qm WF, Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 48.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 94/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7271** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 26,52/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 68 gekennzeichneten Wohnräumen im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 68 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 59, Dachgeschoss, ca. 26,52 qm WF, Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 102/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7277** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 26,14/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 74 gekennzeichneten Wohnräumen im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 74 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 60, Dachgeschoss, ca. 26,14 qm WF, Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 104/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Teileigentumsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7302** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 19 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 112/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Juni 2009, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Teileigentumsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7307** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunshwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 24 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunshwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 114/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunshwig Blatt 7269** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 26,14/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunshwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 66 gekennzeichneten Wohnräumen im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 66 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunshwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an

Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 59, DG, ca. 26,14 qm WF, Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 100/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Brunshwig Blatt 7299** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunshwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 16 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunshwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss,

Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstr. 38; Baujahr ca. 1995/96)
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 110/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Teileigentumsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7309** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, Größe: 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 26 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstr. 38; Baujahr ca. 1995/96)
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 115/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-

grundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7237** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 28,39/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 34 gekennzeichneten Wohnräumen im 2. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 34 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem DG, Karl-Marx-Straße 60, 2. Obergeschoss, ca. 28,39 m² WF, Bj.: ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 27.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 87/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2008, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7256** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 28,73/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 53 gekennzeichneten Wohnräumen im 3. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 53 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201

bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem DG, Karl-Marx-Straße 60, 3. Obergeschoss, ca. 28,73 m² WF, Bj.: ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Gesch.-Nr.: 59 K 96/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 15:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7257** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 28,39/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 54 gekennzeichneten Wohnräumen im 3. Obergeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 54 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung

vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem DG, Karl-Marx-Straße 60, 3. Obergeschoss, ca. 28,73 m² WF, Bj.: ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 26.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 97/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Wohnungsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7279** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 26,52/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an allen mit Nr. 76 gekennzeichneten Wohnräumen im Dachgeschoss nebst Abstellraum im Spitzboden, alles Nr. 76 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 1-Raumwohnung, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem DG, Karl-Marx-Straße 60, Dachgeschoss, ca. 28,73 m² WF, Bj.: ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 25.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 106/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Teileigentumsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7285** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 2 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstr. 38; Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 107/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Teileigentumsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7318** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 35 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstr. 38; Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 116/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Teileigentumsgrundbuch von **Cottbus-Brunschwig Blatt 7319** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 3,125/3.677,38stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 52, Flurstück 121, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstraße 38, Gebäude- und Freifläche, 2.123 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit TG 36 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7201 bis Blatt 7333); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter erforderlich.

Ausnahmen: Erster Verkaufsfall, Veräußerung an Ehegatten, Verwandte gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in einer Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, im Wege der Zwangsvollstreckung, von Gläubigern im Wege der Zwangsversteigerung erworbenes Sondereigentum.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des

Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 2. Dezember 1994/17. Juli 1995 (UR Nr. 1282/94 und 792/95 des Notars Dr. Buchholz in Moers) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um einen Tiefgaragenstellplatz in der Tiefgarage, belegen in einem viergeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss, Karl-Marx-Straße 59, 60, Virchowstr. 38; Baujahr ca. 1995/96)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 5.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 117/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 19. Juni 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, das im Grundbuch von **Welzow Blatt 909** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Welzow, Flur 5, Flurstück 15, 900 m² versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück mit einem vermutlich teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus mit Anbau (ca. 1936/40, Sanierung ca. 2004/05), einem kleinen Nebengebäudekomplex mit Garage (Bj. ca. 1936/40) sowie mit einem Bungalow in Holzständerbauweise bebaut. Lagebezeichnung: Karl-Marx-Straße 88

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.500,00 EUR.

Im Termin am 28.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 168/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 14. April 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Wendisch-Rietz Blatt 1217** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wendisch-Rietz, Flur 2, Flurstück 866, Größe: 2.734 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.260.000,00 EUR.

Postanschrift: Forellenweg 1 - 1 a, 2 - 2 f, 15864 Wendisch-Rietz. Bebauung: 2-geschossiges Mehrfamilienreihenhaus und Doppelhaus.

Im Termin am 11.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 244/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 30. April 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2461** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 29,92/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Saarow-Pieskow, Flur 11, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, Forsthausstr. 11, Größe: 2.180 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss rechts im Haus 1, Nr. 2 des Aufteilungsplanes; mit Abstellraum im Untergeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Bad Saarow-Pieskow Blätter 3880 bis 3894 sowie 2461, 21462); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 41.300,00 EUR.

Postanschrift: Forsthausstr. 11, 15526 Bad Saarow-Pieskow.

Beschreibung: 1-Raumwohnung mit Außenterrasse

Geschäftszeichen: 3 K 149/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 30. April 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4664** eingetragenen Grundstücksanteile, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 45, Flurstück 2, Gebäude- und Freifläche, Gubener Str., Lindenstr. 28, Größe: 1.107 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 585.000,00 EUR (je Anteil 292.500,00 EUR).

Postanschrift: Lindenstraße 28, 15230 Frankfurt (Oder).

Bebauung: dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit zwei Seitenflügeln (denkmalgeschützt).

Geschäftszeichen: 3 K 255/06

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9402** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 271,96/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Winsestr. 5, Größe: 1.633 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss hinten links Nr. 1.1 des Aufteilungsplanes und dem Mieterkeller bezeichnet im Kelleraufteilungsplan mit MK 1.1. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9402 bis 9436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 61.500,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung mit ca. 67,85 m² Wohnfläche.

Postanschrift: Winsestr. 5, 15230 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 317/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Mai 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9403** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 330,72/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Winsestr. 5, Größe: 1.633 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss hinten rechts Nr. 1.2 des Aufteilungsplanes und dem Mieterkeller bezeichnet im Kelleraufteilungsplan mit MK 1.2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9402 bis 9436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.500,00 EUR.

Nutzung: nicht vermietete Eigentumswohnung mit ca. 82,51 m² Wohnfläche.

Postanschrift: Winsestr. 5, 15230 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 326/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Mai 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9404** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 351,12/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Winsestr. 5, Größe: 1.633 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss vorn rechts Nr. 1.3 des Aufteilungsplanes und dem Mieterkeller bezeichnet im Kelleraufteilungsplan mit MK 1.3. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9402 bis 9436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 75.000,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung mit ca. 87,6 m² Wohnfläche.

Postanschrift: Winsestr. 5, 15230 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 327/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Mai 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9405** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 202,09/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Winsestr. 5, Größe: 1.633 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss vorn rechts Mitte Nr. 1.4 des Aufteilungsplanes und dem Mieterkeller bezeichnet im Kelleraufteilungsplan mit MK 1.4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9402 bis 9436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 44.500,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung mit ca. 50,42 m² Wohnfläche.

Postanschrift: Winsestr. 5, 15230 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 336/07

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Mai 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9406** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 252,80/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Winsestr. 5, Größe: 1.633 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Geschoss vorn links Nr. 1.5 des Aufteilungsplanes und dem Mieterkeller bezeichnet im Kelleraufteilungsplan mit MK 1.5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 9402 bis 9436); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 56.500,00 EUR.

Nutzung: vermietete Eigentumswohnung mit ca. 63,07 m² Wohnfläche.

Postanschrift: Winsestr. 5, 15230 Frankfurt (Oder).

Geschäftszeichen: 3 K 337/07

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Hennickendorf Blatt 555** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hennickendorf; Flur 7; Flurstück 9/5; groß 4.186 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 4.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.01.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Hennickendorf, Luckenwalder Chaussee. Es handelt sich um ungenutzte Landwirtschaftsfläche. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1502, eingesehen bzw. kopiert werden.

AZ: 17 K 207/04

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von

Luckenwalde Blatt 7386 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde; Flur 6; Flurstück 71, Gebäude- u. Gebäudenebenfläche, Brandenburger Straße 8; groß 406 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 285.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 23.01.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde; Brandenburger Straße 8. Es ist bebaut mit einem einseitig angebauten, dreigeschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit Pultdach, überwiegend zu Wohnzwecken genutzt. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Unter www.zvg.com kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.

AZ: 17 K 500/2005

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 1118** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Königs-Wusterhausen; Flur 17; Flurstück 100; groß 1.404 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 19.01.2005 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs-Wusterhausen OT Neue Mühle; Zernsdorfer Straße 41. Es handelt sich hierbei um ein teilweise bebautes baureifes Grundstück. Die Bebauungen sind abrisssreif. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 330/2004

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. Juni 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, das im Grundbuch von **Zossen Blatt 3428** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zossen, Flur 5, Flurstück 408, Töpchiner Weg 6, Gebäude- und Freifläche, 138 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf: 160.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 02.08.2006 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen, Töpchiner Weg 6. Es ist bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Reihemittelhaus mit ausgebautem Dachgeschoss. Die nähere Beschreibung ergibt sich aus dem beim AG Luckenwalde ausliegenden Gutachten. Es kann zu den Sprechzeiten in der Geschäftsstelle, Zimmer 1404, eingesehen bzw. kopiert werden. Im Internet, unter zvg.com, kann das Gutachten ebenfalls kostenlos heruntergeladen werden.
AZ: 17 K 220/2006

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 19. Juni 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Nebengebäude, Saal 1407, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 1052** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 221, groß 96 m²
lfd. Nr. 2, Gemarkung Trebbin, Flur 2, Flurstück 222, groß 4.864 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 97.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.08.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befindet sich das Grundstück in 14959 Trebbin, Ebelstraße 25. Es ist bebaut mit einem um 1978 erbauten, voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit zwei Vollgeschossen nebst Schuppen als Garage mit Carport-Anbau. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 215/07

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 12. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Breese Blatt 6525** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
6	Breese	3	55/11	Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstr. 15	1.023 m ²
4/	1/5 (ein fünftel) Miteigentumsanteil zu 3(6) Breese	3	55/3	an dem Grundstück Straßenverkehrsflächen	693 m ²
5/	1/5 (ein fünftel) Miteigentumsanteil zu 3(6) Breese	3	56/7	an dem Grundstück Gebäude- und Gebäude-nebenfläche	39 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Wilhelmstraße 15 in 19322 Breese, bebaut mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit integrierter Garage und Abstellraum, Terrasse, Swimmingpool und Teichanlage

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 31.05.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 131.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 204/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 15. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Pröttlin Blatt 306** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Pröttlin	7	2/14	Gebäude- und Freifläche Zollstr. 6a	988 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus und Garage bebaute Grundstück in 19357 Karstädt OT Pröttlin, Zollstraße 6a.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03876 780212

Geschäfts-Nr.: 7 K 25/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 15. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Birkholz Blatt 459** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Birkholz	2	36		2.689 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein Wohn-/Stallgebäude nebst Garagengebäude in 19357 Birkholz, Dorfstraße 4.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 62.000,00 EUR.

Ansprechpartner: Kreditinstitut, Tel. 03876 780212

Geschäfts-Nr.: 7 K 265/06

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 19. Mai 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Lohm Blatt 315** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Lohm	6	130	Gebäude- und Freifläche -Wohnen - Winkel 25	686 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück Winkel 25 in 16845 Lohm, bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienwohnhaus (Doppelhaushälfte, Baujahr 1986, modernisiert 1998/1999, Wohnfläche ca. 82 m²) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 94/07

Zwangsvorsteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 9. Juni 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 2400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	12	6	K.-Liebknecht-Str. 28	1.199 m ²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück Karl-Liebknecht-Straße 28 in 16548 Glienicke/Nordbahn versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 349/08

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kremmen Blatt 3937** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		28	542	Gebäude- und Freifläche, Schloßdamm 1A	131 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus im Rohbauzustand und einem Nebengebäu-

de (Schuppen in sehr schlechtem Bauzustand) in 16766 Kremmen, Schloßdamm 1A

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 69.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 182/08

Zwangsvorsteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 17. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sachsenhausen Blatt 354** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1		4	113		558 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem Zweifamilienhaus (Bj. 1920) teilweise Modernisierung nach 1990 und einem Nebengebäude in 16515 Oranienburg OT Sachsenhausen, Reichelstraße 27.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 42/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am

Donnerstag, 14. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, der im Grundbuch von **Marquardt Blatt 252** eingetragene Grundbesitz, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gebäude auf Gemarkung Marquardt, Flur 1, Flurstück 42/31, Haseleck 9

lfd. Nr. 2: Gemarkung Marquardt, Flur 1, Flurstück 42/31, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Haseleck 9; 500 m²

versteigert werden.

Es handelt sich laut Gutachten um eine ca. 1976 errichtete Doppelhaushälfte nebst Garage.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.11.2007 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 100.000,00 EUR.

AZ: 2 K 411/07

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am

Donnerstag, 14. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Potsdam Blatt 1387** eingetragene Grundstück, Gebäude- und Freifläche, Leninallee 162 (nunmehr Zeppelinstr. 162), groß: 622 m² versteigert werden.

Das postalisch nunmehr Zeppelinstr. 162 gelegene Grundstück in Potsdam ist mit einem nicht unterkellerten, 5-geschossigen, einseitig angebauten Büro- und Geschäftshaus (Baujahr gemäß Bauakte 1995) bebaut. Das Gebäude ist zurzeit teilweise vermietet. Des Weiteren sind 9 Kfz-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. Im Erdgeschoss befinden sich 2 Ladeneinheiten. Die gesamte Nutzfläche beträgt etwa 725 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.02.2001 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 777.200,00 EUR.

Im Termin am 21.06.2005 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a ZVG versagt.
AZ: 2 K 233/00

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 15. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die Grundstücke in der **Gemarkung Gränigen**, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von **Gränigen Blatt 39**

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftart und Lage	Größe in m ²
1	1	124/3		158
	1	255	Landwirtschaftsfläche, Rathenower Str., Pritzerber Weg	3.574
	1	256	Landwirtschaftsfläche, Pritzerber Weg	7.662

II. Grundbuch von **Gränigen Blatt 64**

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftart und Lage	Größe in m ²
1	2	102		12.761

versteigert werden.

Flurstück 124/3 ist Straßenland. Flurstück 255 ist landwirtschaftlich genutzt, die übrigen Flurstücke lagen bei Bewertung brach. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 02.08.2006 bzw. 11.07.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 14.820,00 EUR.
Es entfallen auf
Gränigen Bl. 39 = 13.250,00 EUR,
Gränigen Bl. 64 = 1.570,00 EUR.
AZ: 2 K 96/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 5902** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Flur 42, Flurstück 121/4, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, groß: 1.136 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 54.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20.03.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist im Grünauer WG (ohne eigene Hausnummer), 14712 Rathenow, gelegen und mit einer Lagerhalle mit kleinem Büroteil bebaut. Es befindet sich hinter (bzw. westlich) des Grundstücks Grünauer Weg 35.
AZ: 2 K 100/08

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Brieselang Blatt 236** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 9: Gemarkung Brieselang, Flur 1, Flurstück 1050, Gebäude- und Freifläche, Lange Str., groß: 856 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. August 2008 eingetragen worden.

Das unbebaute und ungenutzte Grundstück ist in der Lange Straße (ohne Hausnummer), 14656 Brieselang, gelegen. Es befindet sich südlich des Grundstücks Lange Straße 27 bzw. zwischen den Grundstücken Lange Straße 27 und 25.
AZ: 2 K 320/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Mai 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Wachow Blatt 597** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 51, Gemarkung Wachow Flur 1
Flurstück 323, Gebäude- und Freifläche, Gutenpaarener Str., 403 m²
Flurstück 328, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg, 430 m²
Flurstück 318, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg, 1.378 m² versteigert werden.

Das Grundstück Birkenweg 5 ist mit einem Mehrfamilienhaus (Baujahr ca. 1900, ca. 617 m² Wohnfläche) bebaut. Derzeit nicht nutzbar, erhebliche Instandsetzungs- und Fertigstellungsarbeiten erforderlich. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 42.000,00 EUR.

Im Termin am 18.01.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 631/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Teileigentumsgrundbuch von **Babelsberg Blatt 9106** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 2511,39/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück im Rechtssinne

Gemarkung Babelsberg, Flur 1

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
263	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 46	1.135
272	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48, 48 A	787
277/6	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 49 C	1.340
276	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50	718
288/1	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 49 A	742
279/2	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Alt Nowawes	71
279/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes	14
279/4	Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie, Alt Nowawes 49	473
274/6	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50	816
262	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Alt Nowawes 67	1.255
267	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Alt Nowawes 65	1.121

Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²
268/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 63, 65	892
275	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 50	662
268/1	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 63	578
269	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 61 A, 65 A	616
278/2	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Tuchmacherstr. 49 A, 49 B	679
278/3	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes	52
281	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Tuchmacherstr. 49 B	680
285/1	Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Garnstraße,	103
270	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Alt Nowawes 65 A	284
271	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48 C	2.110
264	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 47	340
265	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 47	900
266	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Alt Nowawes 65	89
273/4	Gebäude- und Freifläche Mischung mit Wohnen, Tuchmacherstr. 48 A	546
273/5	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Alt Nowawes 59	675

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Teileigentum an dem im Aufteilungsplan mit

C/G 7, C/G 8, C/G 9, NF-1.OG, Flur 5-1.OG, Flur 3-1.OG gekennzeichneten im 1. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen

C/G 10, C/G 11, NF-2.OG, Flur 3-2.OG, Konferenz-2.OG gekennzeichneten im 2. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen

C/G 12, C/G 13, NF-3.OG, Flur 3-3.OG, Konferenz-3.OG gekennzeichneten im 3. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen

C/G 14, C/G 15, C/G 16, C/G 17 Konferenz-4.OG gekennzeichneten im 4. OG des Hauses C gelegenen Büroräumen

D-N/G 18 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses G

D-N/G 19 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses G

D-N/G 20 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses H

D-N/G 21 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG, 2. OG und 3. OG jeweils des Hauses J, M

D-N/G 22 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses K

D-N/G 23 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses K

D-N/G 24 gekennzeichneten Büroräumen im 1. OG des Hauses L
 D-N/G 25 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses G
 D-N/G 26 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses G
 D-N/G 27 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses H
 D-N/G 28 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses K
 D-N/G 29 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses K
 D-N/G 30 gekennzeichneten Büroräumen im 2. OG des Hauses L
 D-N/G 31 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses G
 D-N/G 32 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses G
 D-N/G 33 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses H
 D-N/G 34 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses K
 D-N/G 35 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses K
 D-N/G 36 gekennzeichneten Büroräumen im 3. OG des Hauses L
 D-N/G 37 gekennzeichneten Büroräumen im 4. OG des Hauses K
 D-N/G 38 gekennzeichneten Büroräumen im 4. OG des Hauses K
 D-N/G 39 gekennzeichneten Büroräumen im 4. OG des Hauses L

versteigert werden.

Diverse Gewerberäume in guter Geschäftslage im Weberpark, gesamt ca. 7.600 m²

Büro- und Praxisflächen, bei Bewertung (2008) ca. 5.400 m² vermietet.

Einzelheiten gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 9.400.000,00 EUR. AZ: 2 K 536/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Mai 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Bergholz-Rehbrücke Blatt 3188** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 1.356/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe/m ²
1	Bergholz-Rehbrücke	1	176/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Arthur-Scheunert-Allee	241
	Bergholz-Rehbrücke	1	173/1	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Arthur-Scheunert-Allee	512

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung einschließlich Keller, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 6 bezeichnet, Sondernutzungsregelungen sind vereinbart, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 21.03.2006 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 97.500,00 EUR.

Die zurzeit vermietete Wohnung liegt in einem Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohnungen im Dachgeschoss. Sie verfügt über 2 Zimmer, Flur, Bad und Abstellraum, wovon 1 Zimmer eine of-

fene Küche und ein Balkon zugeordnet sind. Die Wohnfläche beträgt etwa 75 m².

Im Versteigerungstermin am 27.08.2007 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt. AZ: 2 K 108/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 29. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Potsdam Blatt 10916** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Ifd. Nr. 1, 28,89/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 391, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Feuerbachstr. 6/7, 1.955 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Einheit Nr. 12 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Zweizimmerwohnung mit Balkon im 1. OG eines sanierten Altbaus, ca. 73 m², gehobene Ausstattung. Vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 130.000,00 EUR. AZ: 2 K 61/08

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 3. Juni 2009, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Kemnitz Blatt 144** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: Gemarkung Kemnitz, Flur 2,

Ifd. Nr.	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
11	286/7	Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung mit Wohnen, An der Eiche 1	3.166	51.000
12	285	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, zwischen der Eisenbahn und dem Plessower See	3.825	3.800
25	379	Gebäude- und Freifläche Erholung, Dicke Eiche	1.283	3.600
26	380	Gebäude- und Freifläche Erholung, Dicke Eiche	1.289	4.100
Summe gerundet				62.500

versteigert werden.

Das Erholungs Gelände An der Eiche 1 in 14542 Kemnitz besteht aus vier Grundstücken.

Flurstück 286/7 ist mit einer Gaststätte, einem Gästehaus, einem Mehrzweck- und einem Sanitärgebäude bebaut.

Flurstück 285 ist siedlungsnaher Wald.

Die Flurstücke 286/1 bis 3 und 286/4 bis 6 sind Kleingärten und mit pächtereigenen Lauben und Wochenendhäusern bebaut.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Am 16.02.2009 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 5/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.07.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 192/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 16. Juni 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts in der Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2.OG, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Premnitz Blatt 142** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4: Flur 4, Flurstück 131/3, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, Alt Hauptstr. 21, groß: 855 m²
= 23.000,00 EUR

lfd. Nr. 5: Flur 4, Flurstück 131/4, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, Alt Hauptstr. 21, groß: 835 m²
= 63.000,00 EUR

lfd. Nr. 6: Flur 4, Flurstück 131/5, Gebäude- und Freifläche, Bergstraße 1, groß: 557 m²
= 7.000,00 EUR

lfd. Nr. 7: Flur 4, Flurstück 131/8, Verkehrsfläche, Gartenstr., groß: 124 m²
= 1.500,00 EUR

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 94.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.08.2008 eingetragen worden.

Das Flurstück 131/4 in 14727 Premnitz ist mit einer Gewerbeinheit - bestehend aus Werkstatt, Sozialtrakt und Büroanbau - bebaut. Im Übrigen handelt es sich um eine Wegfläche und unbebaute Grundstücke (zum Teil Abriss).

AZ: 2 K 289/08

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Stradow Blatt 12** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

der Gemarkung Stradow, Flur 1, Flurstück 79, Acker 5.130 m² groß, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 1.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 71/08

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 5. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Stradow Blatt 12** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

der Gemarkung Stradow, Flur 1 Flurstück 117, 25.280 m² groß, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 5.600,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 72/08

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 8. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1049** eingetragene 79,72/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück der Gemarkung Schipkau,

Flur 2, Flurstück 1308, Gebäude- und Freifläche, 1.272 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 18/2 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im Erdgeschoss nebst Balkon und Kellerraum Nr. 18/2) versteigert werden.

Bebauung: Eigentumswohnung im Erdgeschoss, belegen in Ruhlander Straße 18, 01993 Schipkau, Baujahr 2002

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 33.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 45/08

Zwangsvollstreckung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 29. Juni 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, die im Grundbuch von **Stradow Blatt 12** eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Stradow

Flur 1, Flurstück 384, Hof- und Gebäudefläche, 920 m², Flur 1, Flurstück 383/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 24 m²

Flur 1, Flurstück 385/1, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, 271 m²

Flur 2, Flurstück 206/1, Dorfstraße 51, 6.460 m²

versteigert werden

Bebauung: Ehemaliger Gasthof mit Wohnen, Saal und weiterer Gebäude

Belegen in 03226 Stradow, Dorfstraße 51

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 95.000,00 EUR.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, so dass nur ein Gesamtausgebot zulässig ist.
Geschäfts-Nr.: 42 K 73/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 1. Juli 2009, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, der im Wohnungs-Grundbuch von **Schipkau Blatt 1048** eingetragene 85,12/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Schipkau, Flur 2, Flurstück 1308, Gebäude- und Freiflächen, 1.272 m² groß, verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen im Aufteilungsplan mit Nr. 18/1 bezeichneten Räumlichkeiten (Wohnung im EG nebst Balkon und Kellerraum)

versteigert werden.

Bebauung: Eigentumswohnung ca. 54 m² Wohnfläche, Balkon, Keller

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 35.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 44/08

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 5. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Finowfurt Blatt 2380** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finowfurt, Flur 8, Flurstück 581, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Steinfurter Ring 5, Größe 504 qm

Laut Gutachten: bebaut mit leer stehendem Einfamilienhaus, Bj. ca. 1997 (fertig gestellt); Fertigbauweise; 1-geschossig mit ausgebautem DG, voll unterkellert, frei stehend; Wohnfläche EG ca. 62 qm, DG ca. 49 qm; Nutzfläche KG ca. 39 qm, Wohnfläche KG (Hobbyraum) ca. 8 qm; befriedigender bis schlechter Gesamteindruck; Gebäude: starke Feuchtigkeitsprobleme im KG (Schimmel); allgemeiner Renovierungsbedarf; sowie bebaut mit Doppelgarage (Blech), 1 Holzschuppen, 1 Holzpavillon, 1 Kunststoff-Pool

Lage: Steinfurter Ring 5, 16244 Finowfurt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 86.600,00 EUR.

Im Termin am 03.02.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 97/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 6. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Hönow Blatt 2112** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hönow, Flur 1, Flurstück 666, Seestraße 34, Gebäude- und Freifläche, Größe: 356 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem EF (Reihenendhaus), Baujahr ca. 1996, 2 gesch., ausgb. DG, Wohnfläche ca. 105 m², massives Typenhaus, nicht unterkellert, mittlerer Ausstattungsgrad, gepflegter Zustand, aber tlw. Schäden, Durchfeuchtungen, Carport, Schuppen, zurzeit vermietet
Lage: Seestraße 34, 15366 Hoppegarten OT Hönow

versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.05.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 110.000,00 EUR.

AZ: 3 K 684/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen bei Berlin Blatt 8368** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, Flur 19, Flurstück 529, Gebäude- und Freifläche, Am Alten Gestüt 19, Größe 543 m²

laut Gutachten: bebaut mit massivem Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Baujahr 2007, Photovoltaikanlage, Inaugenscheinnahme, leer stehend

Lage: Landkreis Märkisch Oderland, 15366 Neuenhagen, Am Alten Gestüt 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR.

AZ: 3 K 423/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Mai 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Herzprung Blatt 277** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 250/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gem. Herzprung, Flur 3, Flurstück 26, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Am Wiesengrund 6, Größe: 4.680 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes

Sondernutzungsrecht: Carport

laut Gutachten:

- Eigentumswohnung in einem 1994/1995 fertig gestellten Zweifamilienhaus
- 3 Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Flur/Diele, Balkon, ca. 105 m² Wfl., eigen genutzt

Lage: Am Wiesengrund 6, 16278 Herzprung (Wohnung Nr. 2 des ATP, Dachgeschoss)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.600,00 EUR.

Im Termin am 28.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 426/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 25. Mai 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Rathsdorf/Neugaul Blatt 208** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rathsdorf, Flur 1, Flurstück 126/1, Gebäude- und Freifläche, Altgaul 43, Größe 519 m²

laut Gutachten: Wohngebäude: 2 Doppelhaushälften, zweigeschossiger Massivbau, voll unterkellert, Bauj. ca. 1994 - 1997, Gesamtwohn- bzw. Nutzfläche ca. 350,18 m², eine Hälfte leer stehend

Lage: 16269 Wriezen OT Rathsdorf, Altgaul 43

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 (Flurstück 126/1) = 149.000,00 EUR

Zubehör (Einbauküche in der linken leer stehenden Doppelhaushälfte lfd. Nr. 1) = 1.000,00 EUR.

Im Termin am 26.11.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 512/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Mai 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das jeweils im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1452 und 1335** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1452:

lfd. Nr. 1, 16,94/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 81 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden rechts des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

Blatt 1335:

lfd. Nr. 1, 10,26/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 70 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 3, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten:

Blatt 1452: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4-Raum-Wohnung mit Keller, davon 2 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Abstellkammer, Balkon im DG und 2 Zi., Flur im Spitzboden, ges. ca. 116 m² Wfl., zufriedenstellender Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Blatt 1335: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 3 Zi., Küche, Bad, Ess-, Diele, Balkon, Abstellkammer, Keller, ca. 87 m² Wfl., zufriedenstellender Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Lage:

Blatt 1452: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, DG/Spitzboden rechts, Nr. 81 des ATP)

Blatt 1335: Wohnpark 3 c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, OG links, Nr. 70 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 13.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1452:	Wohnungseigentum:	98.000,00 EUR
	Anteil am Grundstück:	1,00 EUR
Blatt 1335:	Wohnungseigentum:	91.000,00 EUR
	Anteil am Grundstück:	1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 376/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Mai 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Strausberg, Klosterstr. 13, Saal 2, das jeweils im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1443 und 1449** eingetragene Wohnungseigentum und der Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 1443:

lfd. Nr. 1, 14,46/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 72 des Aufteilungsplanes, gelegen im Dachgeschoss und Spitzboden links des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

Blatt 1449:

lfd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 78 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 7, Eingang 3, nebst Keller.

lfd. Nr. 2 zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, 1.420 m²

laut Gutachten:

Blatt 1443: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4-Raum-Wohnung mit Keller, davon 2 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Loggia im DG und 2 Zi., Flur, Abstellkammer im Spitzboden, ges. ca. 99 m² Wfl., vermietet, gepflegter Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Blatt 1449: Eigentumswohnung in einem Mitte der 90er Jahre erbauten 3-geschossigen Mehrfamilienhaus mit 27 WE innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

- 4 Zi., Küche, Bad, Gäste-WC, Diele, Balkon, Abstellkammer, Keller, ca. 87 m² Wfl., vermietet, gepflegter Zustand
- Sondernutzungsrecht an einem oberirdischen Kfz-Stellplatz

Lage:

Blatt 1443: Wohnpark 7 b, 16247 Joachimsthal, (Eingang II, DG/Spitzboden links, Nr. 72 des ATP)

Blatt 1449: Wohnpark 7c, 16247 Joachimsthal, (Eingang III, OG links, Nr. 78 des ATP)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.09.2007 bzgl. Blatt 1443

20.08.2007 bzgl. Blatt 1449 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 1443:	Wohnungseigentum:	84.000,00 EUR
	Anteil am Grundstück:	1,00 EUR
Blatt 1449:	Wohnungseigentum:	80.000,00 EUR
	Anteil am Grundstück:	1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 3 K 396/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 26. Mai 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das und der im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1448** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 77 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 87 m², im Wesentlichen instand gehalten, teilweise Schimmelbildung Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 7 c, 16247 Joachimsthal innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“;

das und der im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1438** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 13,29/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3, Gebäude- und Freifläche, Templiner Str., Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 67 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss rechts des Hauses 7, Eingang 2 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 4-Raum-Wohnung nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 91 m², im Wesentlichen instand gehalten, Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 7 b, 16247 Joachimsthal innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“;

das und der im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1332** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 10,26/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 67 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 3, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 87 m², im Wesentlichen instand gehalten, teilweise Schimmelbildung in Ess-Diele, Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 3 c, 16247 Joachimsthal innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“;

sowie das und der im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1317** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 13.785 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 52 des Aufteilungsplanes, gelegen im Erdgeschoss links des Hauses 3, Eingang 1 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Straßenverkehrsflächen (Privatstraße), Größe: 1.420 m²

lfd. Nr. 1, 2 Das Sondernutzungsrecht am Kfz-Stellplatz im Freien Nr. 52 ist diesem Blatt zugeordnet.

laut Gutachten: 3-Raum-Wohnung nebst Kellerraum, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Größe ca. 75 m², im We-

sentlichen instand gehalten, Wohnung und Stellplatz sind vermietet

Lage: Wohnpark 3 a, 16247 Joachimsthal innerhalb des Wohnparks „Templiner Straße - 186 WE“

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 14.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG jeweils festgesetzt auf:

Wohnungsgrundbuch Blatt 1448 für das Wohnungseigentum	
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis auf	76.000,00 EUR,
für den Miteigentumsanteil am Grundstück	
lfd. Nr. 2/zu 1 auf	1,00 EUR;
Wohnungsgrundbuch Blatt 1438 für das Wohnungseigentum	
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis auf	78.000,00 EUR,
für den Miteigentumsanteil am Grundstück	
lfd. Nr. 2/zu 1 auf	1,00 EUR;
Wohnungsgrundbuch Blatt 1332 für das Wohnungseigentum	
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis auf	79.000,00 EUR,
für den Miteigentumsanteil am Grundstück	
lfd. Nr. 2/zu 1 auf	1,00 EUR;
Wohnungsgrundbuch Blatt 1317 für das Wohnungseigentum	
lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnis auf	70.000,00 EUR,
für den Miteigentumsanteil am Grundstück	
lfd. Nr. 2/zu 1 auf	1,00 EUR.

Im Termin am 22.09.2008 ist für das Wohnungseigentum und die Miteigentumsanteile am Grundstück lfd. Nr. 2/zu 1 der Grundbuch-Blätter 1448, 1438 und 1332 jeweils der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 391/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. Juni 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Eberswalde Blatt 6699** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 52/7, Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Hertz-Straße 7, Größe 3.695 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eberswalde, Flur 4, Flurstück 52/8 Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Hertz-Straße 7, Größe 3.599 m²

laut Gutachten: bebaut mit Produktionshalle mit Büro- und Sozialtrakt und Kalt-Lagerhalle, Baujahr 1994

Lage: 16225 Eberswalde, Heinrich-Hertz-Straße 7

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch für das Flurstück 52/8 am 13.09.2007 und für das Flurstück 52/8 am 23.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 294.000,00 EUR.
AZ: 3 K 471/07

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.
AZ: 3 K 451/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. Juni 2009, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 645** auf den Namen von: Roland Scholz, geboren am 16.04.1953, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 17,05/1000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 69/11, Größe 2.934 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 3 Nr. 16 und dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 16 des Aufteilungsplanes laut Gutachten: vermietete 2-Zimmer-Wohnung ca. 62,21 m², mit Keller und Tiefgaragenstellplatz, Baujahr Mitte der 1990er Jahre

Lage: Ahornstraße 9, 16356 Werneuchen OT Seefeld versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen. Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal "<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>" abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von Frau Monika Fischer, Dienstaussweisnummer: 116209, ausgestellt von Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, Gültigkeitsvermerk bis 24.05.2003, wird hiermit für ungültig erklärt.

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Die durch Verlust abhanden gekommenen Dienstaussweise des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg Nr.: 11.0436 sowie Nr.: 153189 werden hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Gemeinde Schwielowsee

Die Gemeinde Schwielowsee (ca. 9.800 Einwohner) - Landkreis Potsdam-Mittelmark - sucht zum 01.06.2009 eine/n **Leiter/in des Fachbereiches Zentrale Steuerung**.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden.

Zum Fachbereich Zentrale Steuerung gehören die Aufgabenbereiche Politische Gremien, Allgemeine Zentrale Dienste einschl. Organisation, Personalangelegenheiten, Statistik und Wahlen, Zentrale Kita- und Schulleistungen, Kultur, Personenstandswesen, Jugendarbeit und Melderecht.

Aufgabengebiet

- Steuerung, Organisation und Grundsatzangelegenheiten des Fachbereiches Zentrale Steuerung
- Personalführung der Mitarbeiter/innen
- Grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalverfassungsrechts
- Grundsätzliche Angelegenheiten der politischen Gremien sowie Sitzungsdienst
- Auswertung und Vermittlung der aktuellen Gesetze, Verordnungen sowie der Rechtsprechung
- Durchführung von Wahlen

Anforderungen

Insbesondere folgende Kenntnisse und Kompetenzen sollten vorhanden sein:

- Führungskompetenz

- Selbstständige, zielstrebige und entscheidungsfreudige Arbeitsweise
- Hohe Eigeninitiative, Kreativität und Gestaltungswille
- Operative und strategische Planungskompetenz (Organisation, Gestaltung, Delegation)
- Sozialkompetenz (Kommunikations-, Motivationsfähigkeit)
- Konfliktfähigkeit/Verhandlungsgeschick
- Überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Eigeninitiative
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von Terminen und Teilnahme an Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeiten

Die Stelle ist nach Entgeltgruppe 11 TVöD ausgewiesen. Bewerber/innen müssen über den Abschluss für den allgemeinen gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst verfügen.

Aus Kostengründen werden eingereichte Bewerbungsunterlagen nur dann zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Beurteilungen, Führungszeugnis) schicken Sie bitte bis zum **31.03.2009** an die

Gemeinde Schwielowsee
Die Bürgermeisterin
Kennwort: Bewerbung ZS
Potsdamer Platz 9
14548 Schwielowsee.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.